

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesgesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Landesglücksspielgesetz – LGlüG –) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154) ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden verfügen mittlerweile über Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes, die deutlich gemacht haben, dass das Landesglücksspielgesetz im Interesse einer effektiven Umsetzung der Gesetzesmotive verschiedener Änderungen bedarf.

Nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln und ihr Personal zu schulen. Diese Verpflichtung gilt für alle Anbieter von öffentlichen Glücksspielen, also auch für die Betreiber von Spielhallen und Gaststätten, soweit sie in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Für eine effektive Verhinderung von Glücksspielsucht ist geschultes Personal, das in der Lage ist, frühzeitig problematisches Spielverhalten zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, von zentraler Bedeutung. Um sicherzustellen, dass die mit einer Schulung verbundenen Ziele erreicht werden, sollen verbindliche Mindestanforderungen an Inhalte und Dauer der Schulungen festgelegt werden. Zudem soll vorgegeben werden, wer zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen berechtigt ist.

Ein ebenfalls wichtiger Ansatz zur Abwehr von Suchtgefahren ist die räumliche Trennung verschiedener Glücksspielformen. Diese soll noch konsequenter als bislang festgeschrieben werden. Gleichzeitig soll die Zahl zulässiger terrestrischer Stellen zur Vermittlung von Sportwetten begrenzt werden. Derzeit besteht gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 LGlüG die Möglichkeit, Sportwetten in Lotto-Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer zu vermitteln. Bei insgesamt 1 000 zulässigen Annahmestellen, 240 zulässigen Wettvermittlungsstellen und einer nicht begrenzten Anzahl zulässiger Verkaufsstellen besteht die Gefahr, dass das Sportwettangebot im terrestrischen Bereich künftig zu einem allgegenwärtigen Gut wird, das mit dem gesetzlichen Gebot zur Begrenzung des Glücksspielangebots nicht vereinbar ist und über das hinausgeht, was zur Eindämmung des illegalen Marktes im Bereich der Sportwetten erforderlich ist.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 4 LGlüG enthaltene Regelung, wonach die zuständige Behörde darauf hinwirkt, dass die Wettvermittlungsstellen eines Konzessionsnehmers entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden und eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten vermieden wird, lässt sich im Gesetzesvollzug nur schwer realisieren. Hier soll eine gleichmäßige Verteilung durch konkrete und praktikable Vorgaben erleichtert werden.

Ferner soll Bestrebungen entgegengewirkt werden, Glücksspiele über bereitgestellte Computer oder Selbstbedienungsterminals anzubieten. Gegenwärtig sind Geräte dieser Art nur in einer Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle und Spielhalle explizit verboten.

Die Regelungen zu Spielhallen werden überarbeitet und in mehrere Vorschriften untergliedert, die jeweils gesondert das Erlaubnisverfahren, die Anforderungen an die Ausübung des Betriebs von Spielhallen, das Sperrsystem sowie die Sperrzeit und Feiertagsruhe in Spielhallen regeln.

Während die Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential und die Spielbanken sowie die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen nach § 8 GlüStV an einem übergreifenden Sperrsystem teilnehmen, ist in § 11 Abs. 5 LGlüG für Spielhallen lediglich die Führung einer Spielersperrliste vorgesehen. Einträge in der Spielersperrliste haben zur Folge, dass der betroffene Spieler nur in der Spielhalle, in der die Liste geführt wird, gesperrt ist, nicht aber in anderen Spielhallen. Ein Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten, der sich in einer bestimmten Spielhalle hat sperren lassen, hat daher trotz der Sperre die Möglichkeit, in anderen Spielhallen weiterhin am Spiel teilzunehmen. Um insoweit den Spielerschutz zu verbessern, soll für Spielhallen ein landesweites Sperrsystem eingeführt werden. Einem einmal gesperrten Spieler wird damit der Zutritt zu allen rheinland-pfälzischen Spielhallen verwehrt.

B. Lösung

Inhalte, Dauer und die Berechtigung zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen für das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte von Anbietern öffentlicher Glücksspiele werden verbindlich vorgegeben.

Die Vermittlung von Sportwetten im terrestrischen Bereich soll grundsätzlich nur noch über Wettvermittlungsstellen zulässig sein, während in Annahmestellen ausschließlich Lotterien angeboten werden dürfen. Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer werden verboten. Da der terrestrische Vertrieb von Sportwetten auf Wettvermittlungsstellen beschränkt wird, soll die Anzahl zulässiger Wettvermittlungsstellen von derzeit 240 auf 400 erhöht werden. Gleichzeitig wird die Regelung zur Verteilung der Wettvermittlungsstellen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise praktikabler gefasst. Damit für alle Konzessionsnehmer trotz der erhöhten Anzahl zulässiger Wettvermittlungsstellen die Möglichkeit erhalten bleibt, Wettvermittlungsstellen an zentral gelegenen Orten – etwa im Innenstadtbereich – zu eröffnen, wird das Mindestabstandsgebot zu Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, von 500 Metern auf 250 Meter verringert.

Selbstbedienungsterminals und andere Geräte, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, werden generell verboten.

Die Regelungen zu Spielhallen werden neu gefasst. Neben konkreten Vorgaben für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV im Falle von mehreren um eine Erlaubnis konkurrierende Spielhallen werden die für die Einführung einer zentralen Sperrdatei in Spielhallen und den Abgleich der Daten eines Spielhallengastes mit der Sperrdatei erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Darüber hinaus werden Regelungen, die Auslegungsfragen aufwerfen, redaktionell überarbeitet und klarer gefasst.

Schließlich sollen weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen werden, um bei allen Verstößen gegen glücksspielrechtliche Vorgaben die Möglichkeit zu einer nachdrücklichen Pflichtenmahnung zu eröffnen.

Der Gesetzentwurf enthält Vorgaben zur Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, die darauf abzielen, den Spieltrieb der Bevölkerung in ordnungsgemäße Bahnen zu lenken. Diese Regelungen haben keine grundsätzliche Relevanz für die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz, da unabhängig von der Altersstruktur der Bevölkerung und auch bei sinkender Bevölkerungszahl rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich sind, die den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages – nämlich Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht,

Kanalisation und Begrenzung des Glücksspielangebots, Jugend- und Spielerschutz sowie Sicherstellung eines fairen Spiels und Schutz vor Kriminalität (§ 1 GlüStV) – hinreichend Rechnung tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Einführung einer landesweiten Sperrdatei für Spielhallen, die zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt wird, entsteht zusätzlicher Personalbedarf. Die zentrale Sperrdatei muss verwaltet und gepflegt werden. Hierzu gehört etwa die Bearbeitung von Anträgen der Spielhallenbetreiber auf Zugang zum Spielersperrsystem, die Eingabe und Aktualisierung der Daten, die Erstellung von Rechnungen für den Anschluss an das Spielersperrsystem, die Aktenführung und die Bearbeitung von Anfragen zu OASIS. Wie die Erfahrungen aus Hessen zeigen, sind hierfür mindestens zwei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes erforderlich.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 24. Februar 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung der Landes-
glücksspielgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Minister des Innern, für Sport und Infra-
struktur.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Konzessionsnehmern und“ gestrichen.
2. Nach § 5 werden folgende neue §§ 5 a und 5 b eingefügt:

**„§ 5 a
Anforderungen bei Ausübung der erlaubten
Tätigkeit, Schulung des Personals**

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie sicherzustellen, dass

1. Minderjährige von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind,
2. über die Gewinnwahrscheinlichkeit und die Verlustmöglichkeiten sowie über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten informiert wird und die Informationen den Spielern leicht zugänglich sind und
3. das Personal von dem angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist und seine Vergütung nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird.

(2) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben darüber hinaus auf eigene Kosten sicherzustellen, dass das in Kontakt zu den Spielern tätige Personal (Aufsichtspersonal) sowie deren Vorgesetzte durch anerkannte Anbieter im Sinne des Absatzes 3 geschult werden.

(3) Die Schulungen dürfen nur von anerkannten Anbietern durchgeführt werden. Die Anerkennung ist schriftlich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu beantragen. Diese erteilt eine Anerkennung, wenn der Anbieter nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Erreichung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Ziele sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat der Anbieter mit der Antragstellung

1. ein Schulungskonzept vorzulegen, welches die Vermittlung der nach Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Inhalte sicherstellt, und
2. qualifiziertes Personal nachzuweisen, das fachlich und pädagogisch in der Lage ist, die Schulungsinhalte zu vermitteln.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüft im Einvernehmen mit dem für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle, ob die Voraussetzungen nach Satz 4 vorliegen.

(4) Durch die Schulung soll das Aufsichtspersonal befähigt werden, problematisches und pathologisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu er-

greifen. Zu diesem Zweck sind insbesondere rechtliche Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz, suchtmедицинische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Spielverhaltens, Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und deren Angehörige zu vermitteln.

(5) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben sicherzustellen, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eine Erstsichtung von mindestens vier Unterrichtsstunden zu den in Absatz 4 genannten Inhalten erhält. Spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit haben sie das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte umfassend schulen zu lassen. Die Schulungsdauer beträgt mindestens acht Unterrichtsstunden. Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind im Abstand von drei Jahren verpflichtend. Mindestens vier Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung nach Satz 2 erfolgen mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden zur Anwendung kommen.

(6) Über die Durchführung der Schulungen sind Nachweise zu führen und zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten.

§ 5 b

Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel

Das öffentliche Aufstellen oder Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesweit darf es nicht mehr als 1 000 Annahmestellen geben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in einer Annahmestelle darf nicht erteilt werden, wenn die Annahmestelle nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung den Zielen des § 1 Satz 1 GlüStV entgegensteht.“

bb) In Satz 2 werden der Klammerzusatz „(Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb)“ durch den Klammerzusatz „(Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft)“ und das Wort „eingesetzt“ durch das Wort „betrieben“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt oder zugänglich gemacht werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden der Klammerzusatz „(Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb)“ durch den Klammerzusatz „(Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft)“ und das Wort „eingrichtet“ durch das Wort „betrieben“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die Angebote des jeweiligen Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört. Minderjährigen ist der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet; dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Landesweit darf es nicht mehr als 400 Wettvermittlungsstellen geben. Je Konzessionsnehmer darf ein Kontingent von 20 Wettvermittlungsstellen nicht überschritten werden. Ein Konzessionsnehmer darf die in Anspruch genommenen Wettvermittlungsstellen nach seiner Wahl im Land Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe verteilen, dass

1. je Gemeinde grundsätzlich nur eine Wettvermittlungsstelle je Konzessionsnehmer zulässig ist,
2. je kreisfreier Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu zwei Wettvermittlungsstellen je Konzessionsnehmer zulässig sind.

Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. Für die Verteilung der übertragenen Wettvermittlungsstellen gilt Satz 3 entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „500“ wird durch die Zahl „250“ ersetzt und vor dem Wort „Einrichtung“ werden die Worte „öffentlichen oder privaten“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem in Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1 ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 nicht zulässig.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer“ gestrichen.
- h) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Vermittlung von Sportwetten an einen Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Konzessionen gemäß § 10 a in Verbindung mit § 4 c GlüStV auch in Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV sind in Annahmestellen nicht zulässig.“
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Die Worte „oder Verkaufsstelle“ werden gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Einrichtung“ die Worte „öffentlichen oder privaten“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen beharrlich gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.
- (3) Betreibt eine juristische Person eine Spielhalle, so hat sie den Wechsel eines Vertretungsberechtigten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden gestrichen.
6. Nach § 11 werden folgende neue §§ 11 a bis 11 d eingefügt:
- „§ 11 a
Bestandsspielhallen
- (1) Für den Betrieb einer Spielhalle, die zum 1. Juli 2012 bestanden hat und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung

erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages endet (Bestandsspielhallen), ist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV nach dem 30. Juni 2017 eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 erforderlich. Der Erlaubnisantrag soll bei der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden. Wechselt der Betreiber der Spielhalle vor Ablauf der Übergangsfrist, gelten die Sätze 1 und 2 auch für den neuen Betreiber der Spielhalle.

(2) Konkurrieren mehrere in einem baulichen Verbund stehende Spielhallen um eine Erlaubnis, kann diese vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur dem Betreiber der länger bestehenden Spielhalle erteilt werden, sofern die Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Bei gleich lang bestehenden Spielhallen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen. Soweit mehrere Spielhallen, zwischen denen der Mindestabstand nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht eingehalten wird, um eine Erlaubnis konkurrieren, kann diese vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 nur dem Betreiber der länger bestehenden Spielhalle erteilt werden, sofern die Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Bei gleich lang bestehenden Spielhallen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV von den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll zugelassen werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen 48 nicht überschreitet. Für den Nachweis der Anforderung gilt Folgendes:

1. betreibt dieselbe Person die in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen, hat sie darzulegen, dass die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 48 nicht überschreitet;
2. betreiben mehrere Personen die in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen für dasselbe Unternehmen, hat das Unternehmen darzulegen, dass die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 48 nicht überschreitet.

Betreiben mehrere Personen, die nicht demselben Unternehmen angehören, die in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen, sollen die Betreiber der jeweils länger bestehenden Spielhalle eine Befreiung erhalten, wenn die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 48 nicht überschreitet. Konkurrieren mehrere gleich lang bestehende Spielhallen um eine Befreiung nach Satz 3, ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.

(4) Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV von den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 soll zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes erforderlich ist.

(5) Die Befreiung nach den Absätzen 3 und 4 darf nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus zugelassen werden. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 11 b

Anforderungen an die Ausübung
des Betriebs von Spielhallen

(1) Der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Minderjährigen und gesperrten Spielern ist der Zutritt zu einer Spielhalle nicht gestattet. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien festgestellt und mit der Sperrdatei (§ 11 c) abgeglichen werden.

(3) Der Betreiber einer Spielhalle hat sicherzustellen, dass die Spieler durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperrung hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielern in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders augenfällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind, ist unzulässig. Spielhallen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist.

(5) In einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle dürfen keine Geräte aufgestellt oder zugänglich gemacht werden, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können; dies gilt nicht, soweit das Gerät im Einzelhandel, in Kreditinstituten, Tankstellen, Bahnhöfen oder an vergleichbaren Standorten aufgestellt wird. In einer Spielhalle sind Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und sonstige Dienste nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) in der jeweils geltenden Fassung nicht zulässig.

(6) Zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten hat der Betreiber der Spielhalle sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge sowie der Kassenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht werden. Die von den optisch-elektronischen Einrichtungen übertragenen Bilder sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Die von den optisch-elektronischen Einrichtungen übertragenen Bilder dürfen von dem Betreiber der Spielhalle oder den mit seiner Vertretung beauftragten Personen zu dem in Satz 1 genannten

Zweck verarbeitet und genutzt werden. Auf den Umstand der Video-überwachung und die verantwortliche Stelle sind Spiel-hallengäste und Personal an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.

§ 11 c

Sperrsystem in Spielhallen

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem für die in Rheinland-Pfalz erlaubten Spielhallen unterhalten. Die Betreiber der Spielhallen sind verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken. Die Sperrdatei wird zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt.

(2) Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Kommt eine Fremdsperre in Betracht, ist der betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Annahme fortbesteht, dass die in Satz 1 genannten Gründe für eine Sperre vorliegen, ist die Person zu sperren.

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen und in die Sperrdatei eingetragen hat, teilt diese der betroffenen Person unverzüglich mit.

(4) Der Betreiber der Spielhalle trägt die in Absatz 7 genannten Daten in die Sperrdatei ein. Der Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr zulässig und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen und in die Sperrdatei eingetragen hat. Steht dieser als Betreiber von Spielhallen nicht mehr zur Verfügung, entscheidet bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber der Spielhalle über den Antrag; im Übrigen entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Antrag. Die Aufhebung der Sperre kann nur erfolgen, wenn die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die die gesperrte Person auf eigene Kosten zu beschaffen hat.

(6) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist der Betreiber der Spielhalle für die bei ihm erhobenen Daten. Verantwortliche Stelle für die in der Sperrdatei gespeicherten Daten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(7) Mit der Sperrdatei werden die für eine Speicherung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgen Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen,
2. Geburtsdatum,

3. Geburtsort,
4. Anschrift,
5. Grund der Sperre,
6. Dauer der Sperre und
7. meldende Stelle.

Sofern die zu sperrende Person einwilligt, können Lichtbilder gefertigt und gespeichert werden. Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden. Soweit die Identität der zu sperrenden Person durch Übersendung einer Ausweiskopie nachgewiesen wird, ist die Ausweiskopie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren.

(8) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die zur Überwachung der Zutrittsverbote verpflichteten Spielhallen zu übermitteln. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(9) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Für Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten nur in anonymisierter Form zu Forschungszwecken übermittelt werden dürfen.

(10) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(11) Die Daten sind unverzüglich nach Aufhebung der Sperre zu löschen.

(12) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 11 d

Sperrzeit und Feiertagsruhe in Spielhallen

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. An den folgenden Tagen ist das Spiel in Spielhallen nicht zugelassen:

1. am Karfreitag, am Ostersonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
2. am 24. Dezember ab 11.00 Uhr.

(2) Ausnahmen von der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 oder der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274, BS 711-7) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht zulässig.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen

(1) Der Betreiber einer Gaststätte (Schankwirtschaft o der Speisewirtschaft), soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, und der Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücks-

spielsucht vorzubeugen. § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) In Gaststätten dürfen neben den zugelassenen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit keine weiteren Glücksspiele vertrieben werden.

(3) § 11 d Abs. 1 gilt für das Spiel in Gaststätten entsprechend. Während der Sperrzeiten nach § 11 d Abs. 1 Satz 1 und der Feiertagsruhe nach § 11 d Abs. 1 Satz 2 sind die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auszuschalten.

(4) In Pferdewettvermittlungsstellen dürfen neben den erlaubten Pferdewetten und den zugelassenen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit keine weiteren Glücksspiele vertrieben werden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung der Aufsicht kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall treffen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen der zuständigen Behörde gegenüber Spielhallen, Gaststätten (Schankwirtschaften oder Speisewirtschaften), soweit in den Gaststätten Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, und Pferdewettvermittlungsstellen haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen stehen der zuständigen Behörde die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der jeweils geltenden Fassung zu.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Konzessionsnehmer und“ gestrichen.

9. Dem § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Verlangen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde verpflichtet, ein Verfahren auf Widerruf der Erlaubnis, Änderung oder nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen einzuleiten. Für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einer Spielhalle aufgrund dieses Gesetzes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.“

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 GlüStV in Verbindung mit der Werberichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung Werbung betreibt,“.

b) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass das Personal von dem angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist oder die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird.“.

c) Nach Nummer 15 werden folgende neue Nummern 16 bis 38 eingefügt:

„16. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eine Erstschulung zu den in § 5 a Abs. 4 genannten Inhalten erhält,

17. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit umfassend geschult werden,

18. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 nicht sicherstellt, dass Wiederholungsschulungen durchgeführt werden,

19. entgegen § 5 a Abs. 6 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 6 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 6 keine Nachweise über die Schulung des Personals führt oder vor Ort vorhält,

20. entgegen § 5 b Satz 1 ein Gerät öffentlich aufstellt oder zugänglich macht, das darauf ausgerichtet ist, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,

21. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 in einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt oder zugänglich macht,

22. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 in einer Wettvermittlungsstelle Sportwetten vermittelt, die nicht zum Angebot des Konzessionsnehmers gehören, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört,

23. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 Minderjährigen den Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle gestattet,

24. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen vermittelt,

25. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 8 Abs. 2 Lotterien oder Sportwetten mittels örtlicher Verkaufsstellen vermittelt,

26. entgegen § 10 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

27. entgegen § 11 b Abs. 2 Satz 1 Minderjährigen oder gesperrten Spielern den Zutritt zu einer Spielhalle gestattet,

28. entgegen § 11 b Abs. 2 Satz 2 keine Identitätskontrolle oder keinen Abgleich mit der Sperrdatei durchführt,
 29. entgegen § 11 b Abs. 3 nicht sicherstellt, dass durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen wird,
 30. entgegen § 11 b Abs. 4 Satz 1 durch die äußere Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder durch eine besonders augenfällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
 31. entgegen § 11 b Abs. 4 Satz 2 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels unzulässiger Werbeanlagen betreibt,
 32. entgegen § 11 b Abs. 5 Satz 1 in einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle Geräte aufstellt oder zugänglich macht, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können,
 33. entgegen § 11 b Abs. 5 Satz 2 Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und sonstige Dienste nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ermöglicht,
 34. entgegen § 11 b Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Ein- und Ausgänge sowie der Kassenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden,
 35. entgegen § 11 c Abs. 1 Satz 2 nicht am Sperrsystem mitwirkt,
 36. entgegen § 11 d Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 d Abs. 1 die Sperrzeit oder Feiertagsruhe nicht beachtet,
 37. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 4 weitere Glücksspiele vertreibt,
 38. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht ausschaltet oder“.
- d) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 39.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Ablauf des ... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) erlaubte oder genehmigungsfreie Werbeanlagen gelten abweichend von § 11 b Abs. 4 Satz 2 in der ab dem ... (Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung bis zum 30. Juni 2021 als erlaubt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen des § 5 GlüStV eingehalten werden.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bis zur zentralen Führung der Sperrdatei nach § 11 c Abs. 1 Satz 3 in der ab dem ... (Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung bleibt die bislang bestehende Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Führung einer örtlichen Spielersperlliste nach § 11 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des ... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) geltenden

Fassung unberührt. Mit Aufnahme des Betriebs der zentral geführten Sperrdatei haben die Betreiber der Spielhallen die Daten der in ihrer örtlichen Spielersperrliste geführten Sperren in die zentrale Sperrdatei einzutragen, sofern die gesperrte Person ihre Einwilligung in schriftlicher Form erklärt hat. Zu diesem Zweck sind die Betreiber der Spielhallen verpflichtet, die gesperrte Person über die Einführung der zentralen Sperrdatei, ihre Folgen und das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu informieren. Wird die Einwilligung nicht erteilt, bleibt die Pflicht des jeweiligen Betreibers der Spielhalle zur Führung einer örtlichen Spielersperrliste nach § 11 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des ... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung bis zum Ablauf des für die Dauer der Sperre vereinbarten Zeitraums, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2021, bestehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Landesglücksspielgesetz – LGlüG –) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154) in Kraft getreten. Die bislang gewonnenen Erfahrungen der Aufsichtsbehörden beim Vollzug des Gesetzes haben gezeigt, dass verschiedene Vorschriften einer Nachjustierung bedürfen.

Die Schulung des Personals von Anbietern öffentlicher Glücksspiele, das in unmittelbarem Kontakt zu den Spielern tätig ist, ist ein wesentlicher Baustein im Rahmen einer effektiven Spielsuchtbekämpfung. Damit die Schulungsveranstaltungen das zu schulende Personal tatsächlich in die Lage versetzen, die gebotenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz im Einzelfall zu ergreifen, werden bestimmte Mindeststandards an Inhalte und Dauer der Schulungen vorgegeben. Außerdem wird festgelegt, wer zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen berechtigt ist.

Nach geltender Rechtslage besteht die Möglichkeit, Sportwetten über insgesamt 240 Wettvermittlungsstellen, 1 000 Annahmestellen und eine unbegrenzte Anzahl von Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer zu vermitteln. Würden diese Möglichkeiten ausgeschöpft, wären Sportwetten ein allorts verfügbares „normales“ Gut des täglichen Lebens (BVerfGE 115, 276 ff. -315-), obwohl dies weder mit dem Gebot zur Begrenzung des Glücksspielangebots vereinbar noch zur Legalisierung des entstandenen Schwarzmarktes erforderlich wäre. Aus diesem Grund sollen Sportwetten im terrestrischen Bereich künftig ausschließlich über Wettvermittlungsstellen angeboten werden, während Lotterien den Annahmestellen und Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer vorbehalten sind. Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer werden verboten. Um den Wegfall des Sportwettangebots in Annahmestellen zu kompensieren, wird die Zahl der zulässigen Wettvermittlungsstellen von 240 auf 400 erhöht. Gleichzeitig wird das Mindestabstandsgebot zu Jugendeinrichtungen von 500 Metern auf 250 Meter verringert. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise zu gewährleisten, wird ein konkreter Verteilungsschlüssel vorgegeben.

Die Regelungen zu Spielhallen werden insgesamt überarbeitet und in mehrere Paragraphen gegliedert, die jeweils gesondert das Erlaubnisverfahren, die Anforderungen an die Ausübung des Betriebs von Spielhallen, das Sperrsystem sowie die Sperrzeit und Feiertagsruhe in Spielhallen regeln.

Die bislang bestehende Möglichkeit zur Selbstsperre in einzelnen Spielhallen wird aus Gründen eines verbesserten Spielerschutzes in ein übergreifendes landesweites Sperrsystem mit einer zentral geführten Sperrdatei überführt und damit dem übergreifenden Sperrsystem für die Spielbanken sowie die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 nachgebildet. Ein landesweites Sperrsystem ermöglicht für den betroffenen Spieler eine Sperre in allen rheinland-pfälzischen Spielhallen und wird dem mit der

Sperre verfolgten Zweck der Bekämpfung der Glücksspielsucht besser gerecht als eine nur auf einzelne Spielhallen bezogene Sperre.

Aus Spielerschutzgründen wird festgelegt, dass die Sperrzeit und Feiertagsruhe für Spielhallen auch für Gewinnspielgeräte in Gaststätten gelten.

Schließlich werden die Ordnungswidrigkeiten um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist entbehrlich, da die Gesetzesänderung weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen hat.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

Das Gesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern und keinen Bezug zur Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Relevante Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Unterhaltung eines landesweiten Sperrsystems für Spielhallen ist zwar mit Kosten für die Spielhallen verbunden, die derzeit noch nicht beziffert werden können; sie dürften sich aber in einem moderaten Rahmen bewegen. Die Übertragung der für Spielhallen geltenden Regelungen zur Sperrzeit und Feiertagsruhe auf Gaststätten, in denen Gewinnspielgeräte aufgestellt sind, kann einzelfallabhängige Umsatzeinbußen zur Folge haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5)

Da Sportwetten künftig grundsätzlich nur noch in Wettvermittlungsstellen angeboten werden dürfen, wird der Verweis auf Verkaufsstellen von Konzessionsnehmern gestrichen.

Zu Nummer 2 (§§ 5 a und 5 b)

Zu § 5 a (Anforderungen bei Ausübung der erlaubten Tätigkeit, Schulung des Personals)

Absatz 1 regelt Anforderungen bei Ausübung der erlaubten Tätigkeit, die für alle Anbieter öffentlicher Glücksspiele gelten und deshalb vor die Klammer gezogen werden können. Satz 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung der Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie sicherzustellen, dass die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Vorgaben erfüllt werden. Wie sie dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen eingehalten werden, hängt nicht zuletzt von ihrer Stellung in der jeweiligen Organisationsstruktur ab. Im Falle des Vertriebs von Glücksspielen über Annahmestellen ist der Veranstalter zur Gewährleistung des Ausschlusses Minderjähriger von der Spielteilnahme gehalten, durch organisatorische Maßnahmen die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, indem er etwa die Inhaber der Annahmestellen durch Informationsveranstaltungen entsprechend sensibilisiert. Der Inhaber der Annahmestelle wieder-

um kann durch sorgfältige Auswahl des Personals auf die Umsetzung der Vorgaben hinwirken. Haben der Veranstalter und der Inhaber der Annahmestelle die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben getroffen, kann ein dennoch erfolgter Verstoß durch einen Angestellten des Annahmestelleninhabers weder diesem noch dem Veranstalter im Sinne eines Organisationsverschuldens zugerechnet werden, sodass diese keine vorwerfbare Ordnungswidrigkeit begangen haben. Wiederholte Verstöße der Angestellten können jedoch auf ein Organisationsversagen des Annahmestelleninhabers oder Veranstalters hinweisen.

Satz 2 Nr. 1 greift die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV bestehende Verpflichtung auf, Minderjährige von der Teilnahme am Spiel auszuschließen. Die Nummer 2 betrifft die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV, wonach über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit sowie über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren ist und die Informationen den Spielern leicht zugänglich zu machen sind. Die Nummer 3 konkretisiert die nach Satz 1 bestehende Verpflichtung, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. So ist sicherzustellen, dass das Personal von dem angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist und seine Vergütung nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird, weil eine umsatzbezogene Vergütung Anlass bieten könnte, zusätzliche Anreize zur Spielteilnahme zu schaffen.

Nach § 6 GlüStV sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie ihr Personal schulen zu lassen. Zu den wesentlichen Bestandteilen von Schulungsprogrammen zählen die Vermittlung von Wissen und die Sensibilisierung für die Gefahr der Glücksspielsucht. Geschulte Mitarbeiter können bereits frühzeitig erkennen, ob ein Spieler Gefahr läuft, süchtig zu werden. Geeignete Maßnahmen, die getroffen werden, bevor der Spieler tatsächlich spielsüchtig wird, stellen die effektivste Vorgehensweise zur Verhinderung von Glücksspielsucht dar.

Absatz 2 legt fest, welche Personen zu schulen sind. So haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen dafür Sorge zu tragen, dass das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte durch anerkannte Anbieter im Sinne des Absatzes 3 geschult werden. Zum Aufsichtspersonal gehören alle Personen, die in einem unmittelbaren Kontakt zu den Spielern stehen. Keine Rolle spielt, ob es sich um eine Aushilfe, einen Auszubildenden oder einen Angestellten handelt. Vorgesetzte des Aufsichtspersonals sind alle Personen, die befugt sind, dem Aufsichtspersonal Anordnungen zu erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 2 sind die Inhaber von Erlaubnissen, die in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV sowie in gebündelten Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 GlüStV erteilt werden. Für diese gilt § 6 GlüStV.

Absatz 3 bestimmt, durch wen die Schulungen durchgeführt werden dürfen. Zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen sind nach Satz 1 alle anerkannten Anbieter berechtigt. Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Form eines Verwaltungsaktes erteilt, wenn der Anbieter nachgewiesen hat, dass

er in der Lage ist, die Erreichung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Ziele sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat er mit der Antragstellung ein Schulungskonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die nach Absatz 4 Satz 2 geforderten rechtlichen und suchtpreventiven Inhalte innerhalb der geforderten Mindestschuldungsdauer von vier bzw. acht Unterrichtsstunden vermittelt werden. Ferner muss der Anbieter nachweisen, dass die Schulungsveranstaltungen von fachlich und pädagogisch geeignetem Personal durchgeführt werden. Von pädagogisch qualifiziertem Personal kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Dozentinnen und Dozenten über Erfahrungen im Aus- oder Fortbildungsbereich verfügen. Für die fachliche Eignung sollten die vorzuweisenden Erfahrungen im Hinblick auf den suchtpreventiven Schwerpunkt der Schulungsveranstaltungen vorzugsweise in ähnlichen oder vergleichbaren Bereichen erworben worden sein. Nach Absatz 3 Satz 5 prüft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Einvernehmen mit dem für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle – etwa der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. –, ob ein Schulungsanbieter die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt.

In den Schulungen sollen nach Absatz 4 rechtliche Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz, suchtmmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels, Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und deren Angehörige in Rheinland-Pfalz vermittelt werden. Ziel der Schulung ist, das Aufsichtspersonal in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens zu sensibilisieren und zu befähigen, eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu treffen.

Absatz 5 regelt die Schulungsdauer. Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Aufsichtspersonals ist zwingend eine Ersts Schulung von mindestens vier Unterrichtsstunden vorgeschrieben. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Eine umfassende Schulung des Aufsichtspersonals sowie deren Vorgesetzten, die acht Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf, hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Differenzierung zwischen einer Ersts Schulung vor Aufnahme der Tätigkeit und einer umfassenden Schulung zu einem späteren Zeitpunkt ist dem Umstand geschuldet, dass – insbesondere in Spielhallen – während der sechsmonatigen Probezeit nach Aufnahme der Tätigkeit eine hohe Fluktuation des Aufsichtspersonals festzustellen ist. Angesichts des mit einer umfassenden Schulung verbundenen Zeit- und Kostenaufwands genügt daher vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit zunächst eine Ersts Schulung von mindestens vier Stunden, an die sich innerhalb von sechs Monaten eine umfassende Schulung anzuschließen hat. Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind jeweils im Abstand von drei Jahren durchzuführen. Satz 5 legt fest, dass mindestens vier Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung mündlich in Form eines Präsenzunterrichts zu erfolgen haben. Insoweit wird eine schriftliche Unterrichtung, insbesondere ein Online-Lernverfahren im Internet (E-Learning), ausgeschlossen. Präsenzunterricht ist in besonderem Maße geeignet, in relativ kurzer Zeit Wissen und damit Sach- und Fachkompetenz zu vermitteln. Gleichzeitig bietet er den Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen zu stellen

und damit aktiv auf das Unterrichtsgeschehen einzuwirken. Präsenzunterricht ist jedoch nur für mindestens vier Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung vorgeschrieben; in den übrigen Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung sowie in den Erst- und Wiederholungsschulungen dürfen auch alternative Lehrmethoden – wie etwa E-Learning – zur Anwendung kommen.

Absatz 6 legt fest, dass Nachweise über die Schulung des Personals zu führen und zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten sind.

Zu § 5 b (Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel)

Nach bisheriger Rechtslage ist die Aufstellung von Geräten, mit deren Hilfe der Spieler selbstständig am Glücksspiel teilnehmen kann, in terrestrischen Verkaufsstellen wie zum Beispiel Annahme- oder Wettvermittlungsstellen verboten. Praktisch relevant wurde dieses Verbot in der Vergangenheit in Bezug auf sogenannte Tippomaten, das heißt Terminals, über die der Spieler selbstständig Sportwetten platzieren kann. Prinzipiell können über Geräte dieser Art aber auch andere Glücksspielarten angeboten werden, sodass eine Beschränkung auf Sportwettautomaten nicht geboten ist. Nach Satz 1 wird das öffentliche Aufstellen oder Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, generell verboten. Hierdurch soll verhindert werden, dass Geräte dieser Art an anderen – im Gesetz bislang nicht genannten – Orten wie etwa Tankstellen oder Kaufhäusern aufgestellt oder zugänglich gemacht werden, da eine solche Entwicklung dem gesetzlichen Auftrag aus § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV zur Begrenzung des Glücksspielangebots widerspräche. Glücksspiele sollen aus Jugend- und Spielerschutzgründen nicht zu einem ubiquitären Gut des täglichen Lebens werden. Zwar besteht im Hinblick auf das Glücksspielangebot im Internet grundsätzlich jederzeit und mithilfe mobiler Endgeräte auch überall die Möglichkeit, an Glücksspielen teilzunehmen. Dennoch sollen darüber hinaus nicht zusätzliche Anreize zum Glücksspiel geboten werden, indem von Dritten Geräte zur Verfügung gestellt werden, deren Zweck darin besteht, Spielern eine selbstständige Spielteilnahme zu ermöglichen. Ein öffentliches Aufstellen oder Zugänglichmachen der Geräte liegt vor, wenn sich die Geräte an einer Örtlichkeit befinden, zu der grundsätzlich jedermann Zugang hat. Für Wettterminals hat die Ausweitung des Verbots auf Örtlichkeiten außerhalb einer Wettvermittlungsstelle keine eigenständige Bedeutung, da die Vermittlung von Sportwetten nach § 7 Abs. 5 Satz 1 LGlüG grundsätzlich ohnehin nur in Wettvermittlungsstellen erlaubt ist.

Die bisherige gesetzliche Umschreibung der Geräte in § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 LGlüG wird geändert und einfacher gefasst. Statt von Geräten, die es Spielern ermöglichen, auch ohne Vermittlung der Annahmestelle oder Spielhalle Glücksspielverträge abzuschließen, ist nunmehr von Geräten die Rede, die Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser gesetzlichen Umformulierung nicht verbunden. Erfasst werden Selbstbedienungsterminals, an denen Spieler nach Bezahlung – etwa durch Münzeinwurf – Wetten selbst platzieren oder an Lotterien teilnehmen können. Erfasst werden außerdem sonstige Geräte wie zum Beispiel Personalcomputer, wenn sie darauf ausgerichtet sind, die Teilnahme am Glücksspiel zu

ermöglichen. Öffentlich zugängliche Computer mit Internet-Anschluss sind nicht bereits deshalb auf die Spielteilnahme „ausgerichtet“, weil durch Aufruf entsprechender Webseiten von Glücksspielanbietern eine Spielteilnahme möglich ist. Erforderlich ist vielmehr, dass die Webseite eines bestimmten Sportwettanbieters als Startseite festgelegt ist oder der Benutzer durch entsprechende Einstellungen des Geräts zu dem Sportwettangebot eines Anbieters unmittelbar oder über Passwörter, PIN-Codes oder ähnliches hingeführt wird. Nicht verboten sind Tippschein-Terminals in Lotto-Annahmestellen. Geräte dieser Art dienen dem Kunden lediglich als „Ausfüllhilfe“, ersetzen aber nicht den Gang zur Kasse, wo der Kunde erst durch Vermittlung des Annahmestellenpersonals am Glücksspiel teilnimmt.

Satz 2 stellt klar, dass das Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel nicht für zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt. Diese Klarstellung ist geboten, weil Geld- oder Warenspielgeräte unter die nach Satz 1 verbotenen Geräte subsumiert werden könnten, denn Spieler an Gewinnspielgeräten nehmen selbstständig am Glücksspiel teil. Die Orte, an denen Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden dürfen, ergeben sich aus § 1 Abs. 1 und § 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 64 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 LGlüG soll es bis zum 1. Juli 2014 landesweit nicht mehr als 1 000 Annahmestellen geben. Da der 1. Juli 2014 zwischenzeitlich verstrichen ist und die Zahl der Annahmestellen auf unter 1 000 reduziert wurde, wird die Frist gestrichen. Gleichzeitig wird mit der Formulierung, dass es landesweit nicht mehr als 1 000 Annahmestellen geben darf, festgelegt, dass die Höchstzahl zugelassener Annahmestellen auch nicht ausnahmsweise überschritten werden darf. Dadurch wird dem gesetzlichen Auftrag aus § 10 Abs. 4 GlüStV zur Begrenzung der Annahmestellen noch mehr Gewicht als bislang beigemessen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neuformulierung der Vorschrift und die Streichung des Begriffs „Räumlichkeiten“ soll die Möglichkeit zu einer flexibleren Gestaltung von Annahmestellen geschaffen werden. Bislang wurde unter einer „Räumlichkeit“ ein umschlossener – nach allen Seiten abgegrenzter – Raum verstanden. Mit der Streichung des Begriffs wird nunmehr klargestellt, dass eine Annahmestelle auch in einer nicht nach allen Seiten umschlossenen Einrichtung betrieben werden darf. Zulässig ist grundsätzlich auch eine mobile Annahmestelle, die sich in einem Fahrzeug befindet und bestimmte – vorher festgelegte – Örtlichkeiten anfährt. Wie bislang darf eine Erlaubnis jedoch nicht erteilt werden, wenn die Annahmestelle nach ihrer Lage oder konkreten Ausgestaltung den Zielen des § 1 Satz 1 GlüStV widerspricht.

Zulässig sind grundsätzlich auch temporäre Annahmestellen, das heißt Annahmestellen, die nur vorübergehend anlässlich eines besonderen Ereignisses betrieben werden. Vorausset-

zung für die Erteilung einer Erlaubnis ist aber, dass durch die Zulassung temporärer Annahmestellen die Gesamtzahl zulässiger Annahmestellen nicht überschritten wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der im Klammerzusatz enthaltene Hinweis auf Beherbergungsbetriebe wird gestrichen, da diese durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) aus der gesetzlichen Definition eines Gaststättengewerbes in § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), herausgenommen wurden.

Die bisherige Formulierung, wonach eine Annahmestelle nicht in einer anderen terrestrischen Spielstätte eingerichtet werden darf, wird durch die Formulierung ersetzt, dass eine Annahmestelle nicht in einer anderen terrestrischen Spielstätte betrieben werden darf. Mit der Neuformulierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden, vielmehr dient sie allein der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Das speziell für Annahmestellen formulierte Verbot zur Aufstellung von Geräten, die es Spielern ermöglichen, auch ohne Vermittlung der Annahmestelle Glücksspielverträge abzuschließen, wird gestrichen, da solche Geräte nach dem neu geschaffenen § 5 b LGlG generell verboten sind.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Da die Regelungen zu Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer gestrichen werden, ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Klammerzusatzes und die Ersetzung des Begriffs „eingrichtet“ durch den Begriff „betrieben“ vollziehen die entsprechende Änderung zu Annahmestellen in Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchstabe bb für Wettvermittlungsstellen nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus dem neu angefügten Satz 3 folgt das Verbot, in einer Wettvermittlungsstelle Sportwetten mehrerer Konzessionsnehmer anzubieten. In einer Wettvermittlungsstelle sollen jeweils nur die Sportwetten des Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört. Damit dient die Vorschrift dem gesetzlichen Auftrag zur Begrenzung des Glücksspielangebots aus § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV.

Satz 4 legt fest, dass Minderjährigen der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet ist. Dies ist gemäß Satz 5 durch geeignete Maßnahmen – etwa durch Hinweisschilder am Eingang und Ausweiskontrollen in Zweifelsfällen – sicherzustellen.

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass es landesweit nicht mehr als 400 Wettvermittlungsstellen geben darf. Entsprechend der für Annahmestellen geltenden Regelung wird die zulässige Höchstzahl von 400 Wettvermittlungsstellen mit der Formulierung, dass es nicht mehr als 400 Wettvermitt-

lungsstellen geben darf, ausnahmslos festgeschrieben. Grund für die Erhöhung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen auf 400 ist die Änderung der Vertriebsstruktur für Sportwetten. Während nach bisheriger Rechtslage Sportwetten über ein Netz von ca. 1 000 Annahmestellen, 240 Wettvermittlungsstellen und eine nicht begrenzte Zahl von Verkaufsstellen vermittelt werden dürfen, sollen Sportwetten im terrestrischen Bereich künftig grundsätzlich nur noch über Wettvermittlungsstellen angeboten werden dürfen. Trotz des auf Wettvermittlungsstellen beschränkten Vertriebswegs muss aber auch künftig sichergestellt werden, dass der Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt und der Ausbreitung von illegalen Angeboten entgegengewirkt werden kann. Eine Erhöhung der Zahl zulässiger Wettvermittlungsstellen ist daher geboten. Mit einer Obergrenze von 400 Wettvermittlungsstellen wird sichergestellt, dass der in der Vergangenheit in Rheinland-Pfalz festgestellte Schwarzmarkt von ca. 240 illegalen Sportwettbüros durch eine ausreichende Anzahl legaler Angebote zurückgeführt werden kann. Gleichzeitig wird der Wegfall des Sportwettangebots in Annahmestellen durch eine den Umfang des Schwarzmarktes übersteigende Anzahl von Wettvermittlungsstellen kompensiert. Die trotz des Wegfalls von Sportwettangeboten in ca. 1 000 Annahmestellen moderate Anhebung auf 400 Wettvermittlungsstellen ist ausreichend, weil seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages zum 1. Juli 2012 Sportwetten auch über das Internet angeboten werden dürfen und damit ein weiterer legaler Vertriebsweg zur Verfügung steht.

Nach Absatz 2 Satz 2 darf je Konzessionsnehmer ein Kontingent von 20 Wettvermittlungsstellen nicht überschritten werden. Diese darf der Konzessionsnehmer nach Absatz 2 Satz 3 mit bestimmten Maßgaben im Land Rheinland-Pfalz verteilen. Bisher ist festgelegt, dass die zuständige Behörde darauf hinzuwirken hat, dass die Wettvermittlungsstellen eines Konzessionsnehmers entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden und eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten vermieden wird. Nunmehr soll bereits durch gesetzliche Vorgaben eine gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen sichergestellt werden. So wird festgelegt, dass ein Konzessionsnehmer die Wettvermittlungsstellen zwar nach seiner Wahl im Land Rheinland-Pfalz verteilen kann, dabei aber zu beachten hat, dass je Gemeinde grundsätzlich nur eine Wettvermittlungsstelle je Konzessionsnehmer zulässig ist. In kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern (gegenwärtig Mainz, Ludwigshafen, Koblenz und Trier) sind bis zu zwei Wettvermittlungsstellen je Konzessionsnehmer erlaubt. Bei nach § 10 a Abs. 3 GlüStV maximal 20 zu vergebenden Konzessionen wird durch die Beschränkung auf eine bis maximal zwei Wettvermittlungsstellen je Gemeinde und Konzessionsnehmer sichergestellt, dass in allen Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern die Zahl von insgesamt 20 Wettvermittlungsstellen nicht überschritten wird. In den vier größten Städten in Rheinland-Pfalz mit mehr als 100 000 Einwohnern kann es nicht mehr als insgesamt 40 Wettvermittlungsstellen geben. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten wird durch diese Vorgaben vermieden. Gleichzeitig wird die zuständige Behörde von der Aufgabe, auf eine gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen hinzuwirken, entlastet.

Absatz 2 Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 LGLüG. Nach Satz 4 gilt für die Verteilung der durch Vereinbarung übertragenen Wettvermittlungsstellen Satz 3 entsprechend. Das bedeutet, dass der Konzessionsnehmer mit der Übertragung eines nicht genutzten Kontingents von Wettvermittlungsstellen auch das Recht des bisherigen Inhabers des Kontingents zur Verteilung der Wettvermittlungsstellen nach Satz 3 erwirbt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung legt fest, dass eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nur erteilt werden darf, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet. Das Mindestabstandsgebot von 500 Metern zu Jugendeinrichtungen wird auf 250 Meter verringert, da sich gezeigt hat, dass ein Abstandsgebot von 500 Metern zur Folge hat, dass im innerstädtischen Bereich aufgrund einer Vielzahl von Schulen, Kindergärten, Nachhilfeeinrichtungen etc. nur unverhältnismäßig wenige Örtlichkeiten zur Verfügung stehen, an denen eine Wettvermittlungsstelle eröffnet werden dürfte. Zur erfolgreichen Bekämpfung des Schwarzmarktes im Bereich der Sportwetten ist es aber erforderlich, dass auch und gerade im innerstädtischen Bereich eine ausreichende Anzahl legaler Wettvermittlungsstellen vorhanden ist. Gleichwohl muss auch den Erfordernissen des Jugendschutzes Rechnung getragen werden. Mit einem Mindestabstandsgebot von 250 Metern werden sowohl das öffentliche Interesse an einer Überführung des illegalen Sportwettmarktes in den legalen Bereich als auch die Belange des Jugendschutzes in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht. Einerseits besteht die Möglichkeit zur Ansiedlung einer ausreichenden Anzahl legaler Sportwettvermittlungsstellen, andererseits stellt ein Mindestabstand von 250 Metern sicher, dass sich Sportwettbüros jedenfalls nicht in unmittelbarer Nähe zu Jugendeinrichtungen befinden. Die Verringerung des Mindestabstandsgebotes in Bezug auf Wettvermittlungsstellen unter Beibehaltung des bisherigen Mindestabstandsgebotes von 500 Metern zwischen Spielhallen und Jugendeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGLüG stellt mit Blick auf das Suchtpotential der jeweils angebotenen Glücksspiele eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung dar. So belegen sämtliche vorliegenden Studien, dass das Suchtpotential bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Zudem zeigen Forschungsergebnisse, dass Geldspielgeräte auf Jugendliche eine besondere Anziehungskraft ausüben (Tobias Hayer: „Was macht Geldspielgeräte gefährlich – Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme“, Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim - Symposium Glücksspiel 2012: „Der neue Glücksspielstaatsvertrag“, 11. Oktober 2012, Hohenheim). Angesichts dieses Befundes besteht keine Veranlassung, das bestehende Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und Jugendeinrichtungen zu verringern.

Ob sich die Jugendeinrichtung in privater oder öffentlicher Trägerschaft befindet, spielt im Hinblick auf den Jugendschutz keine Rolle. So gehört etwa auch eine privat betriebene Nachhilfeeinrichtung zu den Einrichtungen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Wettvermittlungsstelle befinden dürfen. Dies wird nunmehr explizit klargestellt, indem von öffentlichen oder privaten Einrichtungen die Rede ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots zwischen Jugendeinrichtungen und Wettvermittlungsstellen abzusehen. Ausnahmen von dem geforderten Mindestabstand kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Gefährdung Minderjähriger ausgeschlossen ist, weil etwa zwischen der Wettvermittlungsstelle und der Jugendeinrichtung natürliche oder künstliche Barrieren bestehen, die nicht auf direktem Wege zu überwinden sind. Zu denken ist etwa an Flüsse, Gleisanlagen oder Stadtautobahnen, deren Brücken oder Unterführungen weiter entfernt liegen. Eine Ausnahme kommt ferner im Hinblick auf das Alter der in der Jugendeinrichtung betreuten Minderjährigen in Betracht. So dürften Wettvermittlungsstellen für Kinder im Vorschulalter noch ohne jedes – jedenfalls glücksspielrechtlich relevantes – Interesse sein.

Zu Buchstabe e

Der neu eingefügte Absatz 4 legt fest, dass Wettvermittlungsstellen von außen einsehbar sein sollen, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist. Für Spielhallen gilt Entsprechendes (vgl. § 11 b Abs. 4 Satz 3 LGLüG). Von außen einsehbare Wettvermittlungsstellen dokumentieren deutlicher als Spielstätten, die von der Außenwelt völlig abgeschottet sind, dass hier einem legalen Geschäftsbetrieb nachgegangen wird, bei dem nichts verheimlicht werden muss. Darüber hinaus verringert eine einsehbare Wettvermittlungsstelle die Gefahr, dass Spieler den Bezug zur Außenwelt verlieren und dadurch zu übermäßigem Spielen verleitet werden. So liegt es nahe, dass die Aufmerksamkeit der in einer völlig abgeschotteten Wettvermittlungsstelle anwesenden Personen allein auf die aufgestellten Bildschirme fokussiert wäre. Schließlich soll durch eine einsehbar gestaltete Wettvermittlungsstelle der Reiz des Verbotenen für Minderjährige verringert werden, da eine Wettvermittlungsstelle, deren Geschäfte im Verborgenen ablaufen, für Minderjährige von gesteigertem Interesse sein könnte.

Zu Buchstabe f

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen, weil Sportwetten vorbehaltlich der neuen Regelung in Absatz 6 nicht mehr in Annahmestellen und Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer, sondern nur noch in Wettvermittlungsstellen angeboten werden dürfen. Das grundsätzliche Verbot, konzessionierte Sportwetten in Verkaufsstellen zu vermitteln, berührt keine schutzwürdigen Vertrauens- oder Bestandschutzinteressen der Konzessionsnehmer, weil bislang noch keine Konzessionen vergeben wurden. Folglich gibt es noch keine legalen Verkaufsstellen, die durch die geänderte Rechtslage in ihrem Bestand gefährdet werden. Das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage ist grundsätzlich nicht schutzwürdig. Etwas anderes könnte gelten, wenn etwa im Vertrauen auf eine bereits erteilte Erlaubnis Investitionen getätigt worden sind. Dies ist hier aber nicht der Fall, da mangels Konzessionsvergabe noch keine Verkaufsstellen erlaubt wurden.

Für die Inhaber von Annahmestellen, die bereits in der Vergangenheit legal die staatliche Sportwette Oddset vermittelt haben, stellt sich die Situation anders da. Annahmestellen bestehen bereits und ihre Inhaber haben den Geschäftsbetrieb auch daran ausgerichtet, dass sie nach geltender Rechtslage künftig Sportwetten einer Gesellschaft, an der die Lotto

Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, anbieten dürfen, sofern diese Gesellschaft eine Konzession erhält. Diese Möglichkeit entfällt nun, sodass der Vertrieb von Glücksspielen in Annahmestellen auf Lotterien beschränkt ist. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sieht Absatz 6 eine Übergangsregelung vor.

Der bisherige Absatz 6, wonach Konzessionsbewerber darzulegen haben, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vermitteln beabsichtigen, wird gestrichen, weil die Bewerbungsphase des Konzessionsverfahrens abgeschlossen und die Regelung damit obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 Sportwetten nur in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Vertriebsstruktur für Sportwetten.

Zu Buchstabe h

Absatz 6 erlaubt Annahmestellen die Vermittlung von Sportwetten an einen Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren nach Erteilung der Konzessionen gemäß § 10 a in Verbindung mit § 4 c GlüStV. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Konzession erteilt wurde. Mit dieser Vorschrift wird ein Verhältnismäßigkeitsausgleich für Annahmestellen geschaffen, die entgegen der bisherigen Rechtslage künftig keine Sportwetten mehr anbieten dürfen.

Bislang war vorgesehen, dass die Vermittlung von Sportwetten an die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH oder eine Gesellschaft, an der die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, in allen Annahmestellen zulässig ist, sofern die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH oder eine Gesellschaft, an der die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Konzessionsnehmer ist. Künftig entfällt diese Möglichkeit, da die Vermittlung konzessionierter Sportwetten nunmehr ausschließlich über Wettvermittlungsstellen erfolgen darf. Die Oddset Deutschland Sportwetten GmbH (ODS), an der die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH als Gesellschafterin beteiligt ist, hat sich um eine Konzession beworben und die zweite Stufe des Auswahlverfahrens erreicht. Aus dem Erreichen der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens folgt zwar kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession. Dennoch ist den Inhabern von Annahmestellen bislang für den Fall einer Konzessionserteilung rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, künftig statt der staatlichen Sportwette Oddset die konzessionierte Sportwette der ODS-GmbH in ihr Portfolio aufzunehmen. Mit der vorgesehenen Änderung entfällt diese Option, sodass mit einem notwendig auf Lotterien beschränktem Angebot im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ein Rückgang des Auftragsvolumens zu verzeichnen sein wird. Im Einzelfall kann dies bedeuten, dass die Annahmestelleninhaber ihr Angebotssortiment verändern oder ergänzen müssen, damit auch in Zukunft eine wirtschaftlich tragfähige Grundlage sichergestellt ist. Um einen sozialverträglichen Übergang von der alten zur neuen Rechtslage zu ermöglichen und Aspekte des Vertrauensschutzes angemessen zu berücksichtigen, wird für den Fall einer

Konzessionserteilung an die ODS-GmbH die Vermittlung ihrer Sportwette über Annahmestellen für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren erlaubt.

Die Regelung steht nicht in Widerspruch zur Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV, wonach abweichend von § 10 a Abs. 2 und 5 GlüStV das gemeinsame Spottwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10 a in Verbindung mit § 4 c GlüStV zulässig ist. Die einjährige Übergangsfrist bezieht sich auf den Wegfall des staatlichen Sportwettangebots, das durch eine begrenzte Anzahl konzessionierter Sportwetten ersetzt wird, während die hier getroffene zweijährige Übergangsregelung einen Ausgleich dafür darstellt, dass konzessionierte Sportwetten entgegen der bisherigen Rechtslage nicht in Annahmestellen vermittelt werden dürfen. Sofern die ODS-GmbH eine Konzession erhält, dürfen die Annahmestellen die Sportwette der ODS-GmbH während des zweijährigen Übergangszeitraums an diese vermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH aus der ODS-GmbH als Gesellschafterin ausscheidet. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist in Annahmestellen ausschließlich die Vermittlung von Lotterien zulässig.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Vertriebsstruktur für Sportwetten.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift „Spielhallen“ wird durch die Überschrift „Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen“ ersetzt, weil die Regelungen zu Spielhallen in mehrere Paragraphen untergliedert werden. Dabei werden zunächst die allgemeinen Voraussetzungen an die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen normiert (§ 11 LGlüG). § 11 a LGlüG enthält spezielle Regelungen für das Erlaubnisverfahren in Bezug auf sogenannte Bestandsspielhallen, die unter die fünfjährige Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV fallen. Die Anforderungen an die Ausübung des Betriebs von Spielhallen (§ 11 b LGlüG) und das Sperrsystem in Spielhallen (§ 11 c LGlüG) sowie die Sperrzeit und Feiertagsruhe in Spielhallen (§ 11 d LGlüG) werden ebenfalls separat geregelt.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Änderung zu Wettvermittlungsstellen wird auch in Bezug auf das Abstandsgebot zwischen Spielhallen und Jugendeinrichtungen klargestellt, dass sowohl Jugendeinrichtungen in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft erfasst werden.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2 ermöglicht den Widerruf der Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen beharrlich gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder aufgrund der erteilten Erlaubnis obliegen. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt danach bei einem schwerwiegenden Verstoß oder bei einer Mehrzahl leichterer Verstöße gegen Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes oder der erteilten Erlaubnis in Betracht.

Indem bei Verstößen, die nicht schwerwiegend sind, ein beharrliches Zuwiderhandeln trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen verlangt wird, soll die Widerrufsmöglichkeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Fälle beschränkt sein, in denen der Erlaubnisinhaber wiederholt aus bewusster Missachtung oder Gleichgültigkeit gegen bestehende Vorgaben verstoßen hat, sodass hieraus der Schluss gezogen werden kann, dass weitere Verstöße stattfinden werden. Die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 LGlüG zuständige Gewerbebehörde ist auch für den Widerruf der Erlaubnis auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 LGlüG zuständig. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 LGlüG hat sie auf Verlangen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion das Widerrufsverfahren einzuleiten.

Absatz 3 legt fest, dass eine juristische Person, die als Betreiberin einer Spielhalle tätig ist, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde über den Wechsel eines Vertretungsberechtigten zu informieren hat.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden gestrichen, weil die Regelungen in die neu geschaffenen Vorschriften der §§ 11 a bis 11 d LGlüG einfließen.

Zu Nummer 6 (§§ 11 a bis 11 d)

Zu § 11 a (Bestandsspielhallen)

Absatz 1 Satz 1 definiert Bestandsspielhallen als Spielhallen, die zum 1. Juli 2012 – das heißt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages – bestanden und für die bis zum 28. Oktober 2011, also bis zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zum Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages endet. Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV gilt für diese Spielhallen eine fünfjährige Übergangsfrist, das heißt sie sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages – also bis zum 1. Juli 2017 – von dem Erfordernis der Einholung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV sowie von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen und dem Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen (§ 25 Abs. 1 und 2 GlüStV) befreit. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt auch für Bestandsspielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LGlüG. Satz 2 schreibt vor, dass der Erlaubnisantrag bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Behörde gestellt werden soll. Eine frühzeitige Antragstellung dient zum einen den Interessen der Spielhallenbetreiber, die durch eine entsprechend frühzeitige Bescheidung ihres Antrags durch die zuständige Behörde Dispositionssicherheit erlangen können und für den Fall, dass sie keine Erlaubnis erhalten, genügend Zeit haben, um ihren Betrieb ordnungsgemäß abzuwickeln. Zum anderen soll durch eine Antragstellung bis zum 31. Dezember 2015 sichergestellt werden, dass der im Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 LGlüG zu beteiligenden Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein angemessener Zeitraum für die Erteilung oder Versagung ihrer Zustimmung verbleibt.

Ein Fristversäumnis hat jedoch keine materiell-rechtlichen Folgen. Soweit bis zum 31. Dezember 2015 noch nicht alle Betreiber von Bestandsspielhallen, die im Falle einer Antragstellung mit anderen Betreibern von Bestandsspielhallen nach den Absätzen 2 bis 4 um eine Erlaubnis oder Befreiung konkurrieren würden, einen Erlaubnisantrag gestellt haben, kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion noch nicht über die Erteilung oder Versagung ihrer Zustimmung zu den bereits vorliegenden Erlaubnisansprüchen entscheiden. In Konkurrenzsituationen ist eine Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 erst möglich, wenn alle Spielhallenbetreiber, die den Betrieb ihrer Spielhalle nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV fortzuführen beabsichtigen, einen Erlaubnisantrag gestellt haben. Um auch in diesen Fälle möglichst frühzeitig die Anträge bescheiden zu können, ist es Aufgabe der nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörde darauf hinzuwirken, dass die noch säumigen Spielhallenbetreiber einen Erlaubnisantrag stellen oder schriftlich mitteilen, dass sie den Betrieb ihrer Spielhalle bis zum 30. Juni 2017 einstellen werden. Satz 3 stellt klar, dass die fünfjährige Übergangsfrist durch einen Wechsel des Inhabers der Spielhalle vor Ablauf der Übergangsfrist unangetastet bleibt. Auch für den neuen Betreiber der Spielhalle gilt die glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht erst nach Ablauf der Übergangsfrist.

Absatz 2 enthält Vorgaben für die Bescheidung von Erlaubnisansprüchen im Falle einer örtlichen Anhäufung von Spielhallen innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes. Grundsätzlich gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LGlüG, dass eine Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen stehen darf. Ferner ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG zwischen Spielhallen grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie einzuhalten. Konkurrieren mehrere in einem baulichen Verbund stehende Spielhallen oder mehrere Spielhallen, zwischen denen der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten wird, um eine Erlaubnis, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Insoweit gilt, dass der Betreiber derjenigen Spielhalle eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten kann, die am längsten besteht. Der Bestandsschutz ist somit spielhallenbezogen und nicht betreiberbezogen ausgestaltet. Maßgeblich ist die Dauer der Nutzung des Standorts, nicht das Alter der Erlaubnis gemäß § 33 i der Gewerbeordnung. Eine spielhallenbezogene Ausgestaltung des Bestandsschutzes hat gegenüber einer betreiberbezogenen Regelung den Vorteil, dass sie die als Einzelkaufmann geführten Familienbetriebe nicht gegenüber Betrieben, die durch eine juristische Person geführt werden, benachteiligt. Juristische Personen können nämlich Gesellschafter und Geschäftsführer austauschen, ohne dass deshalb die Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich wird. Bei Familienbetrieben muss dagegen bei jedem Generationenwechsel eine neue Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung eingeholt werden. Bei gleich lang bestehenden Spielhallen ist eine Auswahl unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen, wie etwa der Anzahl weiterer Spielhallen des Betreibers, seines Alters oder der Anzahl der betroffenen Arbeitsverhältnisse.

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 11 Abs. 2 LGlüG enthaltene Befreiungsregel in modifizierter Form. Anknüpfungspunkt der Regelung ist Absatz 2, der darauf abstellt, dass die

zuständige Behörde zunächst eine Auswahlentscheidung zu treffen hat, wenn mehrere Spielhallen, die entweder in einem baulichen Verbund stehen oder zwischen denen der vorgeschriebene Mindestabstand von 500 Metern nicht eingehalten wird, um eine Erlaubnis konkurrieren. Derjenigen Spielhalle, der im Rahmen der hier zu treffenden Auswahlentscheidung kein Vorrang gebührt und deren Erlaubnisantrag folglich negativ beschieden werden müsste, soll nach der Neufassung eine auf die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages beschränkte Befreiung von dem Verbot der Unterbringung mehrerer Spielhallen in einem baulichen Verbund bzw. dem Gebot zur Einhaltung des Mindestabstands erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV sieht ausdrücklich vor, dass die Länder für Bestandsspielhallen, die unter die fünfjährige Übergangsfrist fallen, für einen angemessenen Zeitraum eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 und § 25 GlüStV zulassen können, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Absatz 3 Satz 1 regelt zunächst die Zulassung einer Befreiung von den Vorgaben des § 25 Abs. 2 GlüStV bzw. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LGlüG. Danach soll eine Befreiung zugelassen werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen 48 nicht überschreitet. Maßgeblich ist die Gesamtzahl der Gewinnspielgeräte, nicht die Anzahl der Spielhallen, auf die sie verteilt werden. Zwar darf die Gesamtzahl der Gewinnspielgeräte nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SpielV zwölf je Spielhalle nicht übersteigen. Die für eine Befreiung vorgesehene Reduzierung auf 48 Geräte bedeutet aber nicht, dass die nach der Spielverordnung zulässige Höchstzahl je Spielhalle ausgeschöpft werden muss. So können zwar 48 Geräte auf vier Spielhallen verteilt werden. Ebenfalls zulässig wäre zum Beispiel aber auch eine Verteilung der 48 Geräte auf acht Spielhallen mit jeweils sechs Spielgeräten. Sofern eine bestehende gewerberechtliche Erlaubnis allerdings auf weniger als zwölf Geräte beschränkt ist – etwa auf acht – kann sich die aufgrund der Befreiungsregelung erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis ebenfalls nur auf maximal acht Geräte erstrecken. Zu berücksichtigen ist, dass in die Berechnung der Gesamtzahl der Gewinnspielgeräte auch die Spielgeräte einfließen, die sich in einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle befinden.

Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 legt fest, wer den Nachweis, dass die Gesamtzahl von maximal 48 Gewinnspielgeräten nicht überschritten ist, zu erbringen hat. Satz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die in einem baulichen Verbund untergebrachten Spielhallen von mehreren Personen, die nicht demselben Unternehmen angehören, betrieben werden. Sofern die in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen von derselben (natürlichen oder juristischen) Person betrieben werden, obliegt es allein ihrer Entscheidung, wie sie die zunächst angestrebte Reduzierung auf maximal 48 Spielgeräte umsetzen will. Dementsprechend hat der Spielhallenbetreiber nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 in dem Erlaubnisverfahren darzulegen, dass die Gesamtzahl der Spielgeräte 48 nicht überschreitet. Problematischer sind Fallgestaltungen, in denen die in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen von mehreren Personen betrieben werden. Sofern die baulich verbundenen Spielhallen von mehreren Personen für denselben Mutterkonzern betrieben werden – etwa die Merkur Spielotheken für die Gauselmann Gruppe –, hat gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 der Mutterkonzern darzulegen, dass die Gesamt-

zahl der Gewinnspielgeräte 48 nicht übersteigt. Werden die Spielhallen dagegen von mehreren Personen betrieben, die verschiedenen Unternehmensketten angehören oder bei denen es sich um unabhängige Einzelspielhallen handelt, sollen nach Absatz 3 Satz 3 die Betreiber der jeweils am längsten bestehenden Spielhallen eine Befreiung erhalten, solange die Gesamtzahl von 48 Gewinnspielgeräten der in einem baulichen Verbund untergebrachten Spielhallen nicht überschritten ist. Soweit die Betreiber mehrerer gleich lang bestehender Spielhallen nach Absatz 3 Satz 3 um eine Befreiung konkurrieren, ist gemäß Absatz 3 Satz 4 eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen. Eine Konkurrenzsituation tritt ein, wenn bei mehreren gleich lang bestehenden Spielhallen nicht allen Spielhallenbetreibern eine Befreiung erteilt werden kann, weil anderenfalls die zulässige Gesamtzahl von 48 Gewinnspielgeräten überschritten wäre.

Absatz 4 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LGlüG und legt fest, dass eine Befreiung vom Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen bzw. zwischen Spielhallen und Jugendeinrichtungen erteilt werden soll, wenn dies aus Gründen des Vertrauens- und Bestandschutzes erforderlich ist. Insoweit wird auf die Begründung in der Landtags-Drucksache 16/1179, S. 50, verwiesen.

Nach Absatz 5 Satz 1 darf die Befreiung nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. Erlaubnisse, die aufgrund einer Befreiung von den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LGlüG erteilt werden, sind daher längstens bis auf den 30. Juni 2021 zu befristen. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Erlaubnisbehörde eine Befreiung nur mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilen darf.

Zu § 11 b (Anforderungen an die Ausübung des Betriebs von Spielhallen)

Während die §§ 11 und 11 a LGlüG die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle regeln, schreibt § 11 b LGlüG die Pflichten des Spielhallenbetreibers bei Ausübung des Betriebs einer Spielhalle fest. Wie sich aus der Verweisung in § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV auf die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 GlüStV ergibt, sind auch die Betreiber von Spielhallen verpflichtet, Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf eine entsprechende Anwendung des § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 6 LGlüG. Danach gelten die Anforderungen an die Informationspflichten, das Verbot der Teilnahme des Personals am angebotenen Glücksspiel und das Verbot, dessen Vergütung in Abhängigkeit vom Umsatz zu berechnen sowie die Vorgaben zur Schulung des Aufsichtspersonals und dessen Vorgesetzten auch für die Betreiber für Spielhallen. Auf § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LGlüG wird nicht verwiesen, weil für Minderjährige nach § 11 b Abs. 2 Satz 1 LGlüG ein Zutrittsverbot für Spielhallen gilt und eine Teilnahme Minderjähriger am Spiel schon deshalb ausgeschlossen ist.

Die glücksspielrechtlichen Pflichten nach § 5 a Abs. 1 LGlüG entsprechen teilweise denjenigen, die für die Aufsteller von Geldspielgeräten nach § 33 c Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung und § 6 Abs. 1 und 4 SpielV gelten. So hat der Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung nachzuweisen, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution ver-

fügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll. Eine entsprechende Verpflichtung gilt nach § 6 Satz 2 und 3 GlüStV auch für die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sowie gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 GlüStV für die Betreiber von Spielhallen. Weitere Überschneidungen ergeben sich aus der Spielverordnung. So ist der Aufsteller eines Spielgerätes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SpielV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV hat der Aufsteller in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen. Gemäß § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LGlüG sind die Betreiber von Spielhallen verpflichtet, über die Gewinnwahrscheinlichkeit und die Verlustmöglichkeiten sowie über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren und die Informationen den Spielern leicht zugänglich zu machen. Soweit ein Betreiber von Spielhallen gleichzeitig Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist, unterliegt er sowohl den glücksspielrechtlichen als auch den gewerberechtlichen Vorgaben. Werden inhaltlich unterschiedliche Anforderungen an die Umsetzung der Pflichten gestellt – etwa im Hinblick auf Inhalt und Umfang eines Sozialkonzepts – genügt er beiden Vorgaben, indem er die jeweils weiter reichenden Anforderungen erfüllt.

Absatz 2 regelt entsprechend der bisherigen Bestimmung in § 11 Abs. 6 LGlüG, dass Minderjährigen und gesperrten Spielern der Zutritt zu einer Spielhalle nicht gestattet ist. Während bislang zur Sicherstellung dieser Anforderung eine Kontrolle des Ausweises verlangt wurde, ist nunmehr allgemein von einer Personalienfeststellung die Rede, die nicht zwingend durch eine Ausweiskontrolle zu erfolgen hat. Mit dieser Änderung wird der Umstand berücksichtigt, dass Anbieter von Zugangskontrollsystemen in der Regel Kunden- oder Spielerkarten ausgeben, auf denen die persönlichen Daten des Spielhallenbesuchers gespeichert sind und mit deren Hilfe vor jedem Zutritt die Personalien festgestellt und mit der Sperrdatei abgeglichen werden. Eine Kontrolle des Ausweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Nach Absatz 3 hat der Betreiber einer Spielhalle sicherzustellen, dass die Spieler durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zur Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielern in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 3 LGlüG. Danach darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Ebenso wenig darf durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Besonders auffällige Werbung kann auch von Werbeanlagen ausgehen, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind, wie etwa von Pylonen, die häufig weithin sichtbar sind. Dementsprechend untersagt Satz 2 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind. Werbeanlagen sind gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 LBauO alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf

dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 LBauO insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Ausgenommen sind nach § 52 Abs. 6 LBauO Anschläge und Lichtwerbung an genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen sowie Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen.

Nach Satz 3 sollen Spielhallen, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist, so gestaltet werden, dass sie von außen einsehbar sind. Grund für die Regelung sind Gesichtspunkte des Jugend- und Spielerschutzes. So läuft der Spieler in einer nach außen und von Tageslicht völlig abgeschotteten Spielhalle in besonderem Maße Gefahr, in vermeintlicher Anonymität den Bezug zur Außenwelt zu verlieren und exzessiv zu spielen. Zum anderen soll der Reiz des Verbotenen, der für Minderjährige gerade von einer vor jeglicher Einsichtnahme von außen abgeschirmten Spielhalle ausgehen kann, verringert werden.

Nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 dürfen in einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle keine Geräte aufgestellt oder zugänglich gemacht werden, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können. Nach der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 4 LGlüG ist nur das Aufstellen entsprechender Geräte in Spielhallen untersagt. Nunmehr wird auch der an den Eingangsbereich einer Spielhalle angrenzende Bereich bis zu einem Abstand von 50 Metern in das Verbot einbezogen, da es unter suchtpräventiven Erwägungen keinen Unterschied macht, ob sich der Geldautomat in oder in unmittelbarer Nähe der Spielhalle befindet. In beiden Fällen hat der Spieler schnellen Zugang zu Bargeld, was durch das Erfordernis einer räumlichen Trennung von Spielhalle und Geldautomat gerade verhindert werden soll. Für die Berechnung des Abstandes zwischen dem Eingangsbereich einer Spielhalle und dem Geldautomaten kommt es nicht auf die Luftlinie, sondern auf den Laufweg an. Das Verbot richtet sich an die Betreiber von Spielhallen, soweit es das Zugänglichmachen von Geldautomaten in einer Spielhalle untersagt. Das Verbot der Aufstellung von Geldautomaten innerhalb oder im näheren Umkreis außerhalb einer Spielhalle richtet sich an die Aufsteller von Geldautomaten. Nicht erfasst werden Geldautomaten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in unmittelbarer Nähe einer Spielhalle aufgestellt sind. Mit dem Verbot ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG sowohl der Geldautomatenaufsteller als auch der Spielhallenbetreiber verbunden. Berufsausübungsregeln sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert sind und den Betroffenen nicht übermäßig belasten. In Bezug auf die Betreiber von Spielhallen stellt das Verbot des Zugänglichmachens von Geldautomaten innerhalb der Spielhalle eine zur Bekämpfung der Glücksspielsucht angemessene Beschränkung dar. Dies gilt auch für die Geldautomatenaufsteller, soweit sie in einer Spielhalle keine Geldautomaten aufstellen dürfen. Soweit das Verbot jedoch auch Bereiche außerhalb der Spielhalle erfasst, bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Einschränkung. Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 legt fest, dass das Verbot nicht gilt, soweit das Gerät im Einzelhandel, in Kreditin-

stituten, Tankstellen, Bahnhöfen oder an vergleichbaren Standorten aufgestellt wird. Vergleichbare Standorte sind solche, anderen eine – spielhallenunabhängige – hohe Kunden- oder Besucherfrequenz besteht. In Fällen dieser Art dienen die Geldautomaten vorrangig der Deckung des Bargeldbedarfs von Personen, die keine Spielhallengäste sind. Eingriffszweck und Eingriffsintensität würden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, wenn Geldautomaten an einer bestimmten Örtlichkeit nicht aufgestellt werden dürften, weil sich innerhalb von 50 Metern eine Spielhalle befindet, die Örtlichkeit aber von der Mehrzahl der dort anwesenden Personen nicht wegen der nahegelegenen Spielhalle, sondern aus anderen Gründen aufgesucht wird. Absatz 5 Satz 2 stellt sicher, dass auch andere Möglichkeiten zur Bargeldbeschaffung in einer Spielhalle – wie etwa die Bargeldauszahlung mittels EC-Karte (sogenannte cash-back-Verfahren) – nicht geschaffen werden dürfen.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 7 LGlüG.

Zu § 11 c (Sperrsystem in Spielhallen)

Die bisherige Regelung zur Selbstsperre von Spielern in Spielhallen gemäß § 11 Abs. 5 LGlüG wird in einer eigenen Vorschrift neu gefasst. Bislang werden Personen, die dies beantragen, von der Teilnahme am Automatenenspiel in der Spielhalle, in der der Antrag gestellt wurde, ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass gesperrte Spieler zu der jeweiligen Spielhalle keinen Zutritt erhalten, ist die Spielhalle zur Führung einer Spielersperrliste und – vor jedem Zutritt einer Person – zu einem Abgleich des Ausweises mit der Spielersperrliste verpflichtet. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können sich Spieler demnach in einer oder mehreren Spielhallen sperren lassen, es gibt aber kein übergreifendes Sperrsystem, das sicherstellt, dass eine Sperre in allen rheinland-pfälzischen Spielhallen wirksam wird. Ein Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten, der sich in einer Spielhalle hat sperren lassen, kann daher in einer anderen Spielhalle, in der er keine Sperre beantragt hat, weiterspielen. Das Ziel einer wirksamen Verhinderung und Bekämpfung der Glücksspielsucht ist unter diesen Umständen nur unzureichend zu gewährleisten. Deshalb soll nunmehr in Anlehnung an das im Glücksspielstaatsvertrag für Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verankerte übergreifende Sperrsystem ein für alle rheinland-pfälzischen Spielhallen geltendes und zentral geführtes übergreifendes Sperrsystem eingeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass eine von einer Spielhalle verfügte Sperre in allen rheinland-pfälzischen Spielhallen gilt. Nicht ausgeschlossen wird allerdings, dass der gesperrte Spieler Zutritt zu Spielhallen anderer Bundesländer oder zu Spielbanken erhält oder an Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential teilnehmen kann; im Vergleich zur aktuellen Situation wird der Spielerschutz aber verbessert. Eine Teilnahme der Spielhallen am übergreifenden Sperrsystem des Glücksspielstaatsvertrages (§§ 8, 23 GlüStV), die eine bundesweite Sperre ermöglichen würde, ist nicht möglich, weil die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV, der die für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages benennt, nicht auf die §§ 8 und 23 GlüStV verweist.

Der Landesgesetzgeber kann sich für die Einführung eines landesweiten Sperrsystems auf die Gesetzgebungskompetenz

des Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes stützen, da das Recht der Spielhallen nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes ausdrücklich vom Recht der Wirtschaft im Rahmen der Föderalismusreform von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgenommen worden ist. Zwar ist in der Literatur die Reichweite der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers im Hinblick auf die Abgrenzung zum Recht der Wirtschaft umstritten. Nach der engeren Auffassung wird die Grenze zwischen dem Recht der Spielhallen anhand der §§ 33 ff. der Gewerbeordnung gezogen. Danach sollen der Ausnahme von der allgemeinen Wirtschaftskompetenz des Bundes nur Regelungsgegenstände bezüglich des Spielhallenerlaubnisrechts nach § 33 i der Gewerbeordnung unterfallen, während der Bereich des Spielhallengewerberechts (§§ 33 c bis h der Gewerbeordnung) nach wie vor zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehöre (vgl. Schneider, GewArch 2009, S. 265 und 343; Degenhart in Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 74, Rdn. 47). Die Gegenauffassung legt die Landesgesetzgebungskompetenz indessen deutlich weiter aus und spricht den Ländern eine uneingeschränkte Regelungskompetenz für den Bereich des Spielhallenwesens zu (Höfling/Rixen, GewArch 2008, S. 1, 7; Pagenkopf, NJW 2012, S. 2918, 2922). Die in jüngerer Zeit ergangenen Entscheidungen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte haben jedoch deutlich gemacht, dass die Regelungskompetenz der Länder für das Recht der Spielhallen nicht auf den Regelungsinhalt des § 33 i der Gewerbeordnung beschränkt ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. Januar 2014, 7 ME 90/13; VG Regensburg, Urteil vom 9. Januar 2014, 5 K 13.1221; VG Berlin, Urteil vom 1. März 2013, 4 K 336.12). So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 7. Januar 2014 ausgeführt, dass die Reichweite der konkreten in § 33 i der Gewerbeordnung getroffenen Regelungen gerade nicht notwendig mit dem Umfang der Gesetzgebungskompetenz identisch sei. Aus Artikel 70 des Grundgesetzes in Verbindung mit einem Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Artikels 74 Nr. 11 des Grundgesetzes folge, dass die Länder über eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des „Rechts der Spielhallen“ verfügen, und nicht etwa über eine Gesetzgebungskompetenz „bis zum Umfang der in § 33 i der Gewerbeordnung getroffenen Regelungen“. Die Grenzen der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des „Rechts der Spielhallen“ könnten folglich nicht unmittelbar anhand der Reichweite einer Norm ermittelt werden, die zwar auf eine Gesetzgebungskompetenz gestützt worden ist, die auch das heutige „Recht der Spielhallen“ umfasste, insoweit aber nicht bereits ausgeschöpft sein muss (OVG Lüneburg, a. a. O., juris, Rdn. 20). Auf eine Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zur Zukunft des Glücksspielwesens sowie Prävention und Bekämpfung von Glücksspielsucht hat die Bundesregierung geantwortet, dass dem Bund nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 die Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche der §§ 33 c bis 33 h der Gewerbeordnung verblieben ist, das heißt für gerätebezogene Regelungen zur Aufstellung und technischen Gestaltung der einzelnen Spielgeräte sowie zum Spielvorgang (Bundestags-Drucksache 17/4358, S. 4). Die dem Schutz der Spieler dienende Einführung eines landesweiten Sperrsystems ist keine gerätebezogene Regelung und daher von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt.

Absatz 1 Satz 1 sieht ein übergreifendes Sperrsystem vor, das nach Satz 3 zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungs-

direktion geführt wird. Alle rheinland-pfälzischen Spielhallen sind verpflichtet, an dem Sperrsystem teilzunehmen.

Während bislang nur die Möglichkeit einer Selbstsperre vorgesehen ist, differenziert die Regelung in Absatz 2 zwischen einer Selbstsperre und einer Fremdsperre. Bei einer Selbstsperre beantragt die betroffene Person – wie sich bereits aus dem Begriff ergibt – die Sperre selbst. Sie entspricht damit dem erklärten Willen der zu sperrenden Person. Im Unterschied dazu kann eine Fremdsperre ohne Zutun und gegen den Willen des Spielers ausgesprochen werden. Die Selbstsperre kann einen Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten bei der Überwindung seiner Glücksspielsucht unterstützen, indem sie etwa begleitend zu einer therapeutischen Behandlung zum Einsatz kommt. Die Fremdsperre hat eine weitergehende Zielrichtung. Sie dient neben dem wohlverstandenen Interesse des Betroffenen an einer Therapie seiner Glücksspielsucht insbesondere auch dem Schutz der Personen, die von dem übermäßigen Spielverhalten des Spielers unmittelbar betroffen sind (Schmitt, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Auflage 2013, § 8 GlüStV, Rdn. 13). Gerade für Angehörige eines Spielers kann dessen Glücksspielsucht massive psychische und materielle Folgen haben.

Die gesetzliche Verpflichtung des Spielhallenbetreibers zur Vereinbarung einer Selbstsperre oder zum Erlass einer Fremdsperre stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes dar. Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes darf die Berufsausübung durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Eingriffe in die Berufsausübung sind verfassungsrechtlich jedoch nur gerechtfertigt, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert sind und das gewählte Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist (BVerfG, Urteil vom 31. Dezember 2000, 1 BvR 335/97, juris, Rdn. 26). Der Schutz des Spielers und sonstiger von der Glücksspielsucht unmittelbar betroffener Personen ist ein legitimes Gemeinwohlziel, zu dessen Erreichung die Spielersperre ein geeignetes und erforderliches Mittel darstellt. Angesichts der hohen Bedeutung der verfolgten Gemeinwohlintereessen stehen die mit der Umsetzung der Spielersperre verbundenen Aufwendungen der Spielhallenbetreiber in einem angemessenen Verhältnis.

Der Antrag auf Selbstsperre und die darauffolgende Sperre durch die Spielhalle wird regelmäßig als zivilrechtlicher Sperrvertrag zwischen dem Spielhallenbetreiber und dem Spieler zu beurteilen sein (Schmitt, a. a. O., § 8 GlüStV, Rdn. 11). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Spielhallenbetreiber gesetzlich verpflichtet ist, eine Sperre auszusprechen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. April 2011, 6 U 111/10, juris, Rdn. 17 ff.). Der Spieler will sich im Falle der Selbstsperre mit Hilfe der Spielhalle vor sich selbst schützen. Von der Spielhalle wird dieses Anliegen als berechtigt anerkannt, indem sie erklärt, den Spieler vom Spiel auszuschließen und ihm keinen Zutritt zu der Spielhalle mehr zu gewähren. Mit dem Sperrvertrag geht die Spielhalle die vertragliche Verpflichtung ein, den Spieler vor den aufgrund seiner Glücksspielsucht zu befürchtenden wirtschaftlichen Schäden zu bewahren (OLG Düsseldorf, a. a. O., juris, Rdn. 16; BGH, Urteil vom 22. November 2007, III ZR 9/07, juris, Rdn. 10).

Die Selbstsperre setzt voraus, dass der Spieler seine Identität nachweist. Dies kann etwa durch persönliche Anwesenheit in einer Spielhalle, aber auch durch Übersendung einer Ausweiskopie erfolgen. In diesem Fall ist Absatz 7 Satz 5 und 6 zu beachten.

Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 GlüStV angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes und geht davon aus, dass das Aufsichtspersonal einer Spielhalle in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult und in der Lage ist, daraus im Interesse des Spielers die Konsequenzen zu ziehen. Neben Fremdsperren aufgrund von Wahrnehmungen des Personals kommen auch Fremdsperren aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte – etwa durch Meldungen Dritter – in Betracht. Wie aus der Formulierung „sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte“ folgt, müssen sich die Wahrnehmung des Personals oder die Meldungen Dritter auf Tatsachen stützen. Rein subjektive Eindrücke und Vorbehalte oder pauschale Verdächtigungen ohne jegliche Tatsachengrundlage genügen diesen Anforderungen nicht (Schmitt, a. a. O., § 8 GlüStV, Rdn. 14). Ein tatsächlicher Anhaltspunkt, der Rückschlüsse auf die Glücksspielsuchtgefährdung einer Person zulassen kann, stellt ihr Spielverhalten dar. Beobachtungen und Wahrnehmungen des Spielhallenpersonals, die sich hierauf beziehen, können daher Anlass geben, ein Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen, um weitere Anhaltspunkte zur Verifizierung einer vermuteten oder für möglich gehaltenen Glücksspielsuchterkrankung oder -gefährdung zu gewinnen. Dementsprechend sieht § 5 a Abs. 4 Satz 2 LGlüG vor, dass in Schulungsveranstaltungen auch Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen vermittelt werden sollen. In jedem Fall ist der betroffenen Person vor Erlass einer Fremdsperre gemäß Absatz 2 Satz 2 unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit sie sich zu dem Sachverhalt, der Anlass für die Annahme problematischen oder pathologischen Spielverhaltens gegeben hat, äußern kann. Dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ist zu dokumentieren. Nur soweit nach der Anhörung die Annahme fortbesteht, dass die in Absatz 2 Satz 1 genannten Gründe für eine Sperre vorliegen, darf eine Sperre ausgesprochen werden. Die Fremdsperre greift in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Spielers gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG des Grundgesetzes ein. Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Danach ist eine in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifende Regelung zulässig, wenn mit ihr ein „legitimer Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln“ verfolgt wird (BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006, 1 BvR 517/02, juris, Rdn. 82). Die Fremdsperre schützt neben dem Spieler selbst – wie oben bereits ausgeführt – insbesondere Angehörige des Spielers, die von den Folgen übermäßigen Spielens unmittelbar betroffen sind. Die Fremdsperre ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich, da keine mildereren, ebenso wirksamen Mittel zur Verfügung stehen. Auch ist die Fremdsperre verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe steht. Insbesondere darf eine Fremdsperre nur auf der Grundlage von Tat-

sachen und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden. Dies begrenzt das Risiko, dass Spieler mutwillig und ohne hinreichende Gründe daran gehindert werden, am Spiel in Spielhallen teilzunehmen.

Die Frage, ob auch die Fremdsperre einen privatrechtlichen Sperrvertrag zwischen dem Spieler und dem Betreiber der Spielhalle begründen kann, ist – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung gewesen. Jedenfalls in Fällen, in denen der betroffene Spieler im Anhörungsverfahren der Fremdsperre nicht zustimmt, wird man nicht von einem Vertragsverhältnis ausgehen können, weil es sich bei der Fremdsperre dann um einen einseitigen verpflichtenden Akt des Spielhallenbetreibers handelt. In Fällen dieser Art stellt die Fremdsperre ein privatrechtliches Hausverbot dar, zu dessen Erteilung der Spielhallenbetreiber nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet ist und das er nach Absatz 4 Satz 1 in die Sperrdatei eintragen muss. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragung der Fremdsperre in die Sperrdatei resultiert für alle rheinland-pfälzischen Spielhallenbetreiber das Verbot, dem betroffenen Spieler den Zutritt zu einer Spielhalle zu gewähren.

Mit der Vereinbarung eines Sperrvertrags im Falle einer Selbstsperre ist der Spielhallenbetreiber verpflichtet, den betroffenen Spieler vor wirtschaftlichen Schäden durch das Glücksspiel zu bewahren. Lässt der Spielhallenbetreiber den gesperrten Spieler dennoch pflichtwidrig am Spiel teilnehmen, etwa weil er die ihm obliegenden Eingangskontrollpflichten vernachlässigt oder nicht durchführt, ist er wegen einer Vertragspflichtverletzung zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Form der vom Spieler geleisteten Spieleinsätze verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn er ohne sicheren Nachweis, dass die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind, den Sperrvertrag auf Antrag wieder aufhebt (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2011, III ZR 251/10). Für Spielhallenbetreiber, die selbst mit dem betroffenen Spieler keinen Sperrvertrag vereinbart haben, aber aufgrund des Eintrags der Sperre in die Sperrdatei verpflichtet sind, dem Spieler den Zutritt zu der Spielhalle zu verwehren, kommt als Haftungsgrundlage das allgemeine Deliktsrecht in Betracht, wenn sie den Spieler trotz bestehender Sperre schuldhaft am Spiel teilnehmen lassen. Entsprechendes gilt im Fall einer einseitigen Fremdsperre (vgl. Schmitt, a. a. O., § 8 GlüStV, Rdn. 32). Ein nur geringes Haftungsrisiko für die Spielhallenbetreiber dürfte für den Fall bestehen, dass eine Fremdsperre ohne zureichenden Grund erlassen wird, da jedenfalls ein Schaden in Form geleisteter Spieleinsätze hier nicht geltend gemacht werden kann.

Absatz 3 regelt die Mindestdauer der Sperre und die Mitteilung an den betroffenen Spieler.

Zur Umsetzung einer ausgesprochenen Selbst- oder Fremdsperre sind die Betreiber von Spielhallen nach Absatz 4 Satz 1 verpflichtet, die in Absatz 7 genannten Daten in die Sperrdatei einzutragen, das heißt zu verarbeiten und an die zentrale Sperrdatei zu übermitteln. Absatz 4 Satz 1 legt damit fest, wer für die Eintragung der Daten in die Sperrdatei verantwortlich ist. Der Betreiber der Spielhalle oder – falls der Betreiber der Spielhalle eine juristische Person ist – der Vertretungsberechtigte braucht diese Aufgabe nicht persönlich wahrzunehmen, sondern kann damit auch eine andere Person beauftragen – etwa diejenige, die den Betrieb der Spielhalle für ihn leitet. Nach Absatz 8 sind die gespeicherten Daten im erforderlichen

Umfang an die zur Überwachung der Spielverbote verpflichteten Spielhallen zu übermitteln, wobei die Datenübermittlung auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen kann. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass im Interesse des Spielers ein Eintrag auch möglich ist, wenn nicht alle Daten vorhanden sind.

Absatz 5 regelt die Aufhebung der Sperre, die frühestens nach einem Jahr zulässig ist und einen schriftlichen Antrag des Spielers voraussetzt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen und in die Sperrdatei eingetragen hat. Betreiber der Spielhalle ist der Inhaber der gewerbe- und glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisinhaber kann eine natürliche oder juristische Person (z. B. GmbH oder AG) sein. Diese kann entweder zum Betrieb einer einzigen Spielhalle oder aber auch zum Betrieb mehrerer Spielhallen berechtigt sein, wenn sie über die erforderlichen Erlaubnisse für die jeweiligen Spielhallen verfügt. Stellt der Erlaubnisinhaber den Betrieb einer Spielhalle oder – falls er mehrere Spielhallen betreibt – den Betrieb aller Spielhallen ein, endet seine Eigenschaft als Spielhallenbetreiber, sodass er als solcher nicht mehr über den Antrag auf Aufhebung einer von ihm ausgesprochenen Sperre entscheiden kann. Absatz 5 Satz 2 und 3 legt fest, wer in Fällen dieser Art über den Antrag auf Aufhebung der Sperre zu entscheiden hat. Hat ein Betreiberwechsel stattgefunden hat, ist der neue Betreiber der Spielhalle zur Entscheidung über den Antrag berufen. Kommt es zur vollständigen Betriebsaufgabe ohne Betreiberwechsel, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Antrag. Betreibt ein Erlaubnishaaber mehrere Spielhallen, liegt eine vollständige Betriebsaufgabe jedoch nur vor, wenn dieser den Betrieb sämtlicher Spielhallen aufgibt. Beendet er nur den Betrieb einer Spielhalle, bleibt aber im Übrigen Erlaubnisinhaber für den Betrieb anderer Spielhallen, ist er nach wie vor verpflichtet, über einen Antrag auf Aufhebung einer von ihm ausgesprochenen Sperre zu entscheiden.

Mit der Aufhebung der Sperre werden ihre Folgen, nämlich das für alle Spielhallenbetreiber bestehende Verbot, dem Spieler Zutritt zu einer Spielhalle zu gewähren, beseitigt. Grundsätzlich ist für Klagen, die auf Aufhebung einer Selbst- oder Fremdsperre gerichtet sind, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (VG Berlin, Urteil vom 18. Mai 2012, 35 K 199.10, für den Fall der Aufhebung einer Selbstsperre). Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit, weil nach der modifizierten Zuordnungstheorie eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nur dann vorliegt, wenn die zugrunde liegenden Normen einen Träger öffentlicher Gewalt in seiner Eigenschaft als solcher berechtigen oder verpflichten und damit ein Sonderrecht des Staates schaffen (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage 2009, § 40, Rdn. 11). Gerade das ist hier nicht der Fall, denn Adressaten des § 11 c LGlüG sind die Spielhallenbetreiber und damit Privatrechtssubjekte. Allein ihre öffentlich-rechtliche Konzessionierung bezieht sie nicht in den Kreis der Träger (unmittelbarer oder mittelbarer) Staatsverwaltung ein (VG Berlin, a. a. O., juris, Rdn. 37). Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Da Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in ihrer Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt zur Entscheidung über die Aufhebung der Sperre verpflichtet, ist hier ausnahmsweise der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Zur rechtlichen Absicherung des Betreibers einer Spielhalle bzw. der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird klar gestellt, dass eine Aufhebung der Sperre nur erfolgen darf, wenn die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind. Da der Betreiber einer Spielhalle hierüber nicht selbst befinden kann, hat der gesperrte Spieler dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Durch das Erfordernis der Vorlage geeigneter Nachweise soll das Haftungsrisiko der Spielhalle bzw. der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion minimiert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nämlich die Aufhebung einer Sperre pflichtwidrig sein, wenn nicht der Spieler zuvor den hinreichend sicheren Nachweis geführt hat, dass die Gründe, welche der Sperre zugrunde gelegen haben, entfallen sind (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2011, III ZR 251/10, juris, Rdn.11). Sofern die Sperre aufgrund pathologischen oder problematischen Spielverhaltens verfügt worden ist, kann der Nachweis, dass die Gründe für die Aufrechterhaltung der Sperre nicht mehr vorliegen, insbesondere durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines in Spielsuchtdiagnostik und -therapie ausgewiesenen klinischen Experten (Psychologe, Psychiater, Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie) geführt werden. Im Falle einer Sperre aufgrund von Überschuldung kommt als geeigneter Nachweis zum Wegfall des Grundes für die Sperre die Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei, etwa der SCHUFA Holding AG oder der Bürgel Wirtschaftsinformationen, die nicht älter als vier Wochen sein sollte, in Betracht. Gleiches gilt in Fällen, in denen die Sperre verfügt wurde, weil Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die betreffende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkam oder Spieleinsätze riskierte, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen. Ob die vorgelegten Unterlagen geeignet sind, den Wegfall des Grundes für die Sperre nachzuweisen, obliegt der Beurteilung der zur Entscheidung über die Aufhebung der Sperre berufenen Stelle.

Absatz 6 regelt die verantwortlichen Stellen im Sinne des Datenschutzrechts.

Absatz 7 legt fest, welche Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden dürfen. Nach Satz 4 dürfen auch Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Kopie eines Ausweises, mit deren Hilfe eine zu sperrende Person ihre Identität gegenüber der Spielhalle nachweisen kann. Insoweit sind die Vorgaben des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zu beachten. Gemäß § 14 Nr. 2 PAuswG richtet sich die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises durch nicht öffentliche Stellen nach den §§ 18 bis 20 PAuswG. Nach § 20 Abs. 2 PAuswG darf der Ausweis außer zum elektronischen Identitätsnachweis weder zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden (vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 28. November 2013, 10 A 5342/11). Dementsprechend legt Satz 5 fest, dass die Ausweiskopie unverzüglich zu vernichten ist. Die Vernichtung ist zu dokumentieren.

Absatz 9 Satz 1 stellt klar, dass Datenübermittlungen an öffentliche Stellen nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts gelten nach Satz 2 auch für Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen, allerdings mit der Einschränkung, dass die Daten hier nur in anonymisierter Form zu Forschungszwecken übermittelt werden dürfen.

Die Absätze 10 bis 12 dienen der Gewährleistung datenschutzrechtlicher Belange.

Zu § 11 d (Sperrzeit und Feiertagsruhe in Spielhallen)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung der Sperrzeit für Spielhallen in § 11 Abs. 8 Satz 1 LGlüG.

Absatz 1 Satz 2 regelt abweichend vom Feiertagsgesetz die Feiertagsruhe in Spielhallen und legt fest, an welchen Tagen das Spiel in Spielhallen unzulässig ist. Gegenüber dem Feiertagsgesetz ist das Landesglücksspielgesetz das speziellere Gesetz, das abschließend festlegt, wann das Spiel in Spielhallen nicht gestattet ist. Eines Rückgriffs auf das Feiertagsgesetz bedarf es insoweit nicht. Die Spezialität des Landesglücksspielgesetzes gegenüber dem Feiertagsgesetz folgt aus der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 113-10, wonach Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind, nicht unter die Arbeitsverbote des Feiertagsgesetzes fallen. Die Änderungen zur Feiertagsruhe in Spielhallen sind teilweise inhaltlicher und teilweise redaktioneller Natur. Nach der bisherigen Regelung der Feiertagsruhe ergeben sich unnötige Doppelungen zur Sperrzeitregelung in Satz 1. So ist etwa im bisherigen Satz 2 Nr. 1 festgelegt, dass am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag das Spiel ab 4.00 Uhr unzulässig ist. Aufgrund der Sperrzeitregelung darf aber in der Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr ohnehin nicht gespielt werden, sodass das Spiel an den genannten Tagen ganztags zu ruhen hat. Dies wird nun explizit geregelt. Als weitere Feiertage, an denen der Spielbetrieb in Spielhallen ganztägig unzulässig ist, werden der Allerheiligentag und der Ostersonntag aufgenommen.

Absatz 2 legt fest, dass Ausnahmen von der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 und nach der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274, BS 711-7) in der jeweils geltenden Fassung nicht zulässig sind. Durch diese Regelung wird die grundsätzlich nach § 20 GastVO bestehende Möglichkeit, die Sperrzeit für einzelne Betriebe zu verkürzen oder aufzuheben, ausgeschlossen. In der Vergangenheit haben die zuständigen Gewerbebehörden von der Möglichkeit der Verkürzung der Sperrzeit für Spielhallen vielfach Gebrauch gemacht. Da eine kürzere Sperrzeit dem Ziel der Verhinderung und Bekämpfung der Glücksspielsucht widerspricht, wird nunmehr geregelt, dass Ausnahmen von der regulären Sperrzeit unzulässig sind. Noch bestehende Verkürzungen oder Aufhebungen der Sperrzeit sind zu widerrufen. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen dem nicht entgegen, da die Ausnahmegenehmigung im Falle der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GastVO unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden muss.

Zu Nummer 7 (§ 12)

§ 12 Abs. 1 der neu gefassten Vorschrift verpflichtet den Betreiber einer Gaststätte (Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft), sofern in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sowie den Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Wie aus der Verweisung in § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auf die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3, §§ 5 bis 7 GlüStV folgt, sind auch die Betreiber von Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen gehalten, Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 6 LGlüG für die Betreiber von Gaststätten sowie die Betreiber von Pferdewettvermittlungsstellen entsprechend.

Das im bisherigen Absatz 1 für Gaststätten geltende Verbot zur Aufstellung von Geräten, die eine selbstständige Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen, ist in der neu gefassten Vorschrift des § 12 nicht mehr enthalten, da sich dieses Verbot bereits aus dem neu geschaffenen § 5 b LGlüG ergibt. Das ebenfalls im bisherigen Absatz 1 enthaltene Verbot für Gaststätten, neben den zugelassenen Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit weitere Glücksspiele zu vertreiben, findet sich nunmehr in Absatz 2 wieder.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 ist in der neuen Vorschrift des § 5 a LGlüG, der über die Verweisung in § 12 Abs. 1 Satz 2 auch für die Betreiber von Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen gilt, aufgegangen.

§ 12 Abs. 3 überträgt die Sperrzeitregelung sowie die Regelung zur Feiertagsruhe in Spielhallen auf das Spiel in Gaststätten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV dürfen in Schank- und Speisewirtschaften bis zu drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Nach geltender Rechtslage kann ein Spieler, der wegen der Sperrzeit oder Feiertagsruhe nicht in einer Spielhalle spielen kann, auf das Spiel in einer Gaststätte, in der Gewinnspielgeräte aufgestellt sind, ausweichen. Darüber hinaus besteht für jeden volljährigen Gaststättenbesucher die Möglichkeit zum Spiel in Gaststätten, die zeitlich allein durch die Öffnungszeiten der Gaststätte limitiert ist. Um die Gefahr der Glücksspielsucht, die gerade bei Geldspielgeräten besonders hoch ist, einzudämmen, ist es folgerichtig, die Sperrzeitregelung für Spielhallen und das Spielverbot an bestimmten Feiertagen auf Gaststätten zu übertragen. § 12 Abs. 3 Satz 2 schreibt vor, dass die Gewinnspielgeräte während der Sperrzeiten und der Feiertagsruhe auszuschalten sind. Da die Betriebsbereitschaft der Gewinnspielgeräte gespeichert wird, kann später nachvollzogen werden kann, wie lange das Gerät pro Tag an- oder ausgeschaltet war. Dies erleichtert der Aufsichtsbehörde die Überwachung der Einhaltung der Regelung.

§ 12 Abs. 4 entspricht teilweise dem bisherigen Absatz 3. Gestrichen wurde das für Pferdewettvermittlungsstellen geltende Verbot zur Aufstellung von Geräten, die eine selbstständige Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen, da dieses Verbot bereits aus dem neu geschaffenen § 5 b LGlüG folgt. Ebenfalls gestrichen wurde der Verweis auf den bisherigen Absatz 2, weil sich die allgemeinen Anforderungen an den Betrieb einer Pferdewettvermittlungsstelle aus § 5 a LGlüG ergeben, die über die Verweisung in § 12 Abs. 1 Satz 2 auch für die Betreiber von Pferdewettvermittlungsstellen gelten.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung soll klar gestellt werden, dass die zuständige Behörde zur Durchführung der Aufsicht die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Personen gegen die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes verstoßen oder an einem solchen Verstoß mitwirken. Erst mit Durchführung der Überwachungsmaßnahmen kann geklärt werden, ob ein Verstoß vorliegt oder aber die glücksspielrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen der zuständigen Behörde gegenüber Spielhallen, Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen keine aufschiebende Wirkung haben. Die Maßnahme kann sofort vollzogen werden. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ist der Landesgesetzgeber befugt, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen auszuschließen. Zwar ist bereits in § 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV geregelt, dass Widerspruch und Klage gegen glücksspielrechtliche Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben, doch findet diese Vorschrift auf Spielhallen, Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sowie Pferdewetten keine Anwendung, da § 2 Abs. 3 bis 5 GlüStV nicht auf § 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV verweist. Auch in diesen Fällen besteht aber – insbesondere aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes – ein hohes öffentliches Interesse an einem schnellen Einschreiten der zuständigen Behörde, wenn diese Verstöße gegen glücksspielrechtliche Vorgaben festgestellt hat. Der Schutz der Allgemeinheit überwiegt hier das private Rechtsschutzinteresse an einer umfassenden vorhergehenden gerichtlichen Prüfung und rechtfertigt den gesetzlichen Ausschluss des Suspensiveffekts von Widerspruch und Klage (Bayerischer VGH, Beschluss vom 20. November 2008, 10 CS 08.2399, juris, Rdn. 25; BVerfG, Beschluss vom 21. November 2008, 1 BvR 2399/06, juris, Rdn. 12).

Zu Buchstabe b

Der statische Verweis auf das Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 537), BS 2012-1, wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur geänderten Vertriebsstruktur für Sportwetten.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Abs. 1 GlüStV und aller damit zusammenhängen Entscheidungen. Eine mit der Erlaubniserteilung zusammenhängende Entscheidung ist der Widerruf einer Erlaubnis. Mit dem neu angefügten Satz 5 wird klargestellt, dass die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Gewerbebehörde auf Verlangen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein Ver-

fahren auf Widerruf der Erlaubnis, Änderung oder nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen einzuleiten hat.

Im Unterschied zu den Absätzen 1 und 2 ist in Absatz 3 von der Zuständigkeit für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Spielhallen keine Rede. Grund hierfür ist, dass für Aufsichtsmaßnahmen nicht die Gewerbebehörde, die für die Erlaubniserteilung und aller damit zusammenhängender Entscheidungen zuständig ist, zuständig sein soll, sondern die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Deren Zuständigkeit ergibt sich an sich aus der Auffangvorschrift des Absatzes 5. Dennoch soll aus Gründen der Klarstellung mit dem neuen Satz 6 explizit festgelegt werden, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für Aufsichtsmaßnahmen nach dem Landesglücksspielgesetz gegenüber Spielhallen zuständig ist.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Zu den Buchstaben a bis e

Die Ordnungswidrigkeiten werden an die geänderten Vorschriften angepasst und um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt. Grund für die Aufnahme weiterer Bußgeldtatbestände ist das Ziel, durch die Androhung von Geldbußen auf die Erfüllung aller glücksspielrechtlichen Pflichten hinzuwirken. Deshalb sind nun – spiegelbildlich zu allen Pflichten der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen und sonstiger Adressaten – Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen worden.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Finanzierung der Beratungsstellen für Glücksspielsucht und entsprechender Forschungsprojekte. Danach sollte die Finanzierung in den Jahren 2012 und 2013 – wie in der Vergangenheit – durch Erhebung einer Sonderabgabe gegenüber der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH sichergestellt werden. Grund für die Übergangsregelung war eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf das Finanzierungsmodell. In § 2 Abs. 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240) war vorgesehen, dass die zuständige Behörde gegenüber dem Veranstalter oder dem die Veranstaltung durchführenden Dritten die für Präventionsprojekte abzuführenden Mittel auf bis zu einer Million Euro pro Jahr und öffentlichem Glücksspiel festsetzt. Nach der seit dem 1. Juli 2012 geltenden Rechtslage stellt das Land zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 LGlüG einen Betrag von bis zu einer Million Euro pro Jahr zur Verfügung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nicht nur der staatliche Veranstalter und die Spielbanken für die Finanzierung in Anspruch genommen werden, sondern auch die Konzessionsnehmer. Für die voraussichtliche Dauer des durchzuführenden Konzessionsverfahrens in 2012 und 2013 wurde die genannte Übergangsregelung in § 17 Abs. 2 LGlüG geschaffen. Zwar ist das Konzessionsverfahren noch nicht abgeschlossen, dennoch soll mit Ablauf des Jahres 2013 künftig nicht mehr nur die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH für die Finanzierung herangezogen werden. Aus diesem Grund wird die Übergangsregelung aufgehoben.

Der neu gefasste Absatz 2 schafft aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und des Bestandsschutzes eine Übergangsregelung für Werbeanlagen im Sinne des § 11 b Abs. 4 Satz 2 LGlüG. So wird festgelegt, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlaubte oder genehmigungsfreie Werbeanlagen abweichend von dem für Spielhallen neu statuierten Verbot, mittels Werbeanlagen, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind, zu werben, bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages am 30. Juni 2021 erlaubt sind, sofern im Übrigen die Werbevorgaben des § 5 GlüStV beachtet werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass bis zur zentralen Führung der Sperrdatei nach § 11 c Abs. 1 Satz 3 LGlüG die Verpflichtung der Spielhallen zur Führung einer Spielersperrliste nach der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 5 LGlüG bestehen bleibt. Die Sätze 2 bis 4 enthalten Vorgaben zur Überführung der in einer örtlichen Spielersperrliste geführten Selbstsperrungen in die zentrale Sperrdatei ab dem Zeitpunkt, ab dem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zentrale Führung der Sperrdatei übernommen hat. So hat der Betreiber einer Spielhalle nach Satz 2 die Daten der in seiner örtlichen Spielersperrliste geführten Selbstsperrungen in die zentrale Sperrdatei einzutragen, sofern die gesperrte Person zuvor ihre Einwilligung in schriftlicher Form erklärt hat. Die Einwilligung der gesperrten Person zur Überführung der Sperre in die zentrale Sperrdatei ist erforderlich, weil durch die Vereinbarung einer Selbstsperrung ein zivilrechtlicher Sperrvertrag zwischen dem Spielhallenbetreiber und dem Spieler begründet wird. Dieser Vertrag bezieht sich – entsprechend der bisherigen Rechtslage – nur auf den Ausschluss von der Spielteilnahme in der betreffenden Spielhalle. Wenn nun statt der örtlich begrenzten Sperre eine landesweite Sperre ausgesprochen und in die zentrale Sperrdatei eingetragen werden soll, setzt dieser neu abzuschließende Sperrvertrag voraus, dass die betroffene Person in Kenntnis der mit dem Eintrag in die zentrale Sperrdatei verbundenen Folgen damit einverstanden ist. Der Spielhallenbetreiber ist deshalb nach Satz 3 verpflichtet, die betroffene Person über die bevorstehende Änderung zu informieren und insbesondere darüber aufzuklären, dass mit der Eintragung in die zentrale Sperrdatei ein Zutrittsverbot für alle rheinland-pfälzischen Spielhallen verbunden ist. Ferner ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass ihre Daten nur im Falle ihrer schriftlich erklärten Einwilligung in die zentrale Sperrdatei überführt werden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, bleibt es bei der vereinbarten örtlich begrenzten Sperre. Satz 4 legt deshalb fest, dass die Pflicht des Spielhallenbetreibers zur Führung einer örtlichen Spielersperrliste nach dem bisherigen § 11 Abs. 5 LGlüG bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer der Sperre, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages am 30. Juni 2021 bestehen bleibt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.